

## Lehramt der Bischofskonferenz?

### Kirchenrechtliche Überlegungen zu Reichweite und Grenzen der Lehrkompetenz von Bischofskonferenzen

*Bernhard Sven Anuth*

Von Papst Franziskus' Apostolischem Schreiben *Evangelii gaudium* (EG)<sup>1</sup> hieß es 2013, der damals noch neue Papst habe „Eindruck gemacht“: Seine Themenwahl wirkte „frisch und ehrlich, modern und progressiv“, die Sprache „authentisch, gar prophetisch“<sup>2</sup>. In der Sache konstatierte Franziskus damals unter anderem: „Auch das Papsttum und die zentralen Strukturen der Universalkirche“ hätten „es nötig, dem Aufruf zu einer pastoralen Neuausrichtung zu folgen“ (EG 32). Schon das II. Vatikanum habe sich von den Bischofskonferenzen „vielfältige und fruchtbare Hilfe“ versprochen, „um die kollegiale Gesinnung zu konkreter Verwirklichung zu führen“ (LG 23). Dieser konziliare Wunsch, so Papst Franziskus, habe sich bislang aber „nicht völlig erfüllt“, weil „noch nicht deutlich genug eine Satzung der Bischofskonferenzen formuliert worden“ sei, „die sie als Subjekte mit konkreten Kompetenzbereichen versteht, auch einschließlich einer gewissen authentischen Lehrautorität“ (EG 32). Der Papst hat hier also zumindest 2013 noch Präzisierungsbedarf gesehen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> PAPST FRANZISKUS, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* vom 24. November 2013, in: AAS 105 (2013), 1019–1137; dt.: VApSt 194.

<sup>2</sup> SÖDING, Thomas, Die Freude am Evangelium. Das Schreiben von Papst Franziskus als Signal zum Aufbruch der Kirche, in: IKAZ 43 (2014), 503–518, hier 504.

<sup>3</sup> Die am Ende dieses Satzes stehende Anmerkung verweist auf PAPST JOHANNES PAUL II., Motuproprio *Apostolos suos* vom 21. Mai 1998 über die theologische und rechtliche Natur der Bischofskonferenzen, in: AAS 90 (1998), 641–658, hier 641; dt.: OR(D) 28 (1998) Nr. 31/32 vom 31. Juli 1998, 9–12. Ob Papst Franziskus dessen Inhalt damit als „noch nicht deutlich genug“ qualifizieren oder lediglich zum Stichwort Lehrautorität auf die einschlägigen Bestimmungen seines Vorgängers verweisen will, ist nicht erkennbar. Vgl. BUCKENMAIER, Achim, Lehramt der Bischofskonferenzen? Anregungen für eine Revision, Regensburg 2016, 10. MÜLLER, Gerhard Ludwig, Kollegialität

Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden geklärt werden, welche Kompetenz in Lehrfragen Bischofskonferenzen kirchenrechtlich zurzeit haben und ob bzw. inwiefern hier aus kanonistischer Sicht tatsächlich Unschärfen bestehen. Zu diesem Zweck sind zunächst (1.) das amtliche Selbstverständnis und die Zuständigkeit des kirchlichen Lehramts in Erinnerung zu rufen, um dann (2.) die Lehrautorität einer Bischofskonferenz nach dem CIC/1983 und (3.) dem Apostolischen Schreiben *Apostolos suos* Papst Johannes Pauls II. vom 21. Mai 1998 rechtlich einzuordnen. So können schließlich (4.) Reichweite und Grenzen der Lehrautorität von Bischofskonferenzen kanonistisch gewürdigt werden.

## 1. Kompetenzen und Träger des kirchlichen Lehramts

Nach Lehre und Recht der römisch-katholischen Kirche kommt es allein dem kirchlichen Lehramt (*magisterium*)<sup>4</sup> zu, die in Schrift oder Tradition überlieferte Offenbarung verbindlich auszulegen<sup>5</sup>, das natürliche Sitten-

und Ausübung der höchsten kirchlichen Vollmacht. Gedanken zum Apostolischen Schreiben von Papst Franziskus „*Evangelii gaudium*“, in: OR(D) 44 (2014) Nr. 6 vom 7. Februar 2014, 11, Nr. 1 deutet die Anm. 37 in EG 32 so, dass Papst Franziskus sich hier „ausdrücklich“ auf Papst Johannes Paul II. „beruft“. Anderer Meinung ist HALLERMANN, Heribert, Dezentralisierung kirchlicher Leitung, in: ders. u. a. (Hg.), Reform an Haupt und Gliedern. Impulse für eine Kirche „im Aufbruch“ (WTh 14), Würzburg 2017, 11–50, hier 25, der mit SEMERANO, Marcello, in: Prisciandaro, Vittoria, Segni nuovi sul cielo di Roma. Intervista con Marcello Semeraro, in: Jesus. Periodici San Paolo 1/2014, 60–64, hier 62 geltend macht: Zwar könne EG 32 „im Sinne einer Kompetenzbegrenzung der Bischofskonferenzen verstanden werden“, der Verweis in EG 32 müsse allerdings „als Ausgangspunkt für eine weitere Vertiefung der Frage nach Kompetenzen und Zuständigkeiten aufgefasst werden“ (ebd.).

<sup>4</sup> In CIC und CCEO wird der Begriff *magisterium* nicht erläutert, sondern im Sinne des allgemeinen kirchlichen Sprachgebrauchs verwendet. Zu seinem Verständnis und der im Gefolge des Konzils etablierten Variante *magisterium authenticum* vgl. LÜDECKE, Norbert, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts in den päpstlichen Gesetzbüchern und neueren Äußerungen in päpstlicher Autorität (FzK 28), Würzburg 1997, 230–239; GÄNSWEIN, Georg, „*Episcopi ... authentici sunt fidei doctores et magistri*“. Ein Beitrag zu Wegdegang und Interpretation von can. 753, in: FS Aymans (65), 97–115, hier 107–109.

<sup>5</sup> Vgl. PAPST PAUL VI., Dogmatische Konstitution *Dei Verbum* vom 18. November 1965, in: AAS 58 (1966), 817–836, Nr. 10; dt.: HThK-VarII, Bd. 1, 363–385 sowie c. 747 § 1 CIC/1983 bzw. c. 595 § 1 CCEO. Mit Verweis auf DV 10 bezeichnet auch CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI, Instruktion *Donum veritatis* vom 24. Mai 1990, in: AAS 82 (1990), 1550–1570, Nr. 13; dt.: VApSt 98 das lebendige Lehramt der Kirche als „kraft der im Namen Christi ausgeübten Autorität [...] einzige authentische Instanz für die Auslegung des geschriebenen oder überlieferten Wortes Gottes“ (VApSt 98, 11).

gesetzt zu erkennen und zu interpretieren, „die sittlichen Grundsätze auch über die soziale Ordnung zu verkündigen wie auch über menschliche Dinge jedweder Art zu urteilen, insoweit die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen dies erfordern“ (c. 747 § 2 CIC/1983; c. 595 § 1 CCEO).<sup>6</sup> Dabei sieht sich das kirchliche Lehramt dem Wort Gottes nicht über-, sondern ihm dienend untergeordnet (DV 10).<sup>7</sup> Als Träger dieses Dienstes ist es weder ersetz- noch austauschbar, sondern nach kirchlichem Selbstverständnis „eine positiv von Christus als konstitutives Element der Kirche gewollte Institution“<sup>8</sup>. Die lehramtliche Autorität gilt als Aspekt der kirchlichen Jurisdiktions- bzw. Leitungsgewalt (*potestas iurisdictionis* bzw. *regiminis*).<sup>9</sup>

<sup>6</sup> Der Anspruch von c. 747 § 2 CIC/1983 wird wie schon der von § 1 für „die Kirche“ geltend gemacht. In beiden Paragraphen ist damit das kirchliche Lehramt gemeint. Vgl. hierzu LÜDECKE, Grundnormen (wie Anm. 4), 156–161 und 168 f.

<sup>7</sup> Vgl. mit Berufung darauf auch KKK 86 und etwa CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI, Instruktion *Donum veritatis* (wie Anm. 5), 1556, Nr. 14.

<sup>8</sup> Ebd. – Vgl. DV 10 (wie Anm. 5), wonach Heilige Schrift, Tradition und kirchliches Lehramt „gemäß dem weisen Ratschluß Gottes so miteinander verknüpft und einander zugesellt sind, daß keines ohne die anderen besteht und daß alle zusammen, jedes auf seine Art, durch das Tun des einen Heiligen Geistes wirksam dem Heil der Seelen dienen“. Dementsprechend formuliert z. B. AYMANS, Winfried, Autorität in der Kirche. Hoheitliches Lehramt und wissenschaftliche Theologie im Lichte des kanonischen Rechts, in: Leven, Benjamin (Hg.), Unabhängige Theologie. Gefahr für Glaube und Kirche? (Theologie kontrovers), Freiburg i. Br. 2016, 33–44, hier 38, das „hoheitliche Lehramt“ dürfe nicht missverstanden werden „als eine herausgehobene Funktion der Gemeinschaft der Gläubigen; vielmehr hat es einen eigenständigen Existenzgrund in dem apostolischen Amt der Kirche. Es handelt sich um die geschichtliche Entfaltung der Sendung der Apostel durch Jesus Christus.“

<sup>9</sup> Schon das I. Vatikanum „und die Mehrheit der Kanonisten vorher und nachher recheneten den autoritativen Aspekt der Lehrgewalt zur Jurisdiktionsgewalt“ (LÜDECKE, Grundnormen [wie Anm. 4], 316). Gleichwohl wurde in der Kanonistik auch eine Drei-Gewalten-Lehre vertreten, die neben *potestas ordinis* und *potestas iurisdictionis* eine eigenständige Lehrgewalt (*potestas magisterii*) annahm. Sie ging schon in den CIC/1917 nicht ein, war aber bis in die Zeit nach dem II. Vatikanum anzutreffen. Vgl. hierzu etwa CONGAR, Yves, Die Geschichte des Wortes „magisterium“, in: Conc 12 (1976), 465–472; MÜLLER, Hubert, Zur Frage nach der kirchlichen Vollmacht im CIC/1983. Vortrag vom 6. Dezember 1984 in Wien vor der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht, in: ÖAKR 35 (1985), 83–106, hier 87 oder BIER, Georg, Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1983 (FzK 32), Würzburg 2001, 138 f., Anm. 100, jeweils mit Nachweisen. Auch PAPST JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Pastores gregis* vom 16. Oktober 2003, in: AAS 96 (2003), 825–924, Nr. 9; dt.: VApSt 163 spricht von den „drei Aufgaben (*triplex munus*)“ des Bischofs „und den daraus abgeleiteten Gewalten“. Wie sein Vorgänger vertritt der CIC/1983 eine solche Drei-Gewalten-Lehre jedoch nicht. Vgl. zum Ganzen schon ANUTH, Bernhard Sven, Die Lehraufgabe des Diözesanbischofs, in: Demel, Sabine / Lüdicke, Klaus (Hg.), Zwischen Vollmacht und Ohnmacht. Die Hirtengewalt des

Nicht nur bezüglich der Träger, sondern auch im Hinblick auf Kompetenzen und Reichweite ist das universalkirchliche vom partikularkirchlichen Lehramt zu unterscheiden: Träger des universalkirchlichen Lehramts sind der Papst und das Bischofskollegium mit und unter ihm. Beide können je nach Intention unfehlbar oder nicht unfehlbar lehren, der Papst auch allein, das Bischofskollegium nur in Gemeinschaft mit ihm als seinem Haupt.<sup>10</sup> Nur solche Lehren können vom kirchlichen Lehramt unfehlbar vorgelegt werden, die als Glaubens- oder Sittenlehre selbst geoffenbart oder eng mit der Offenbarung verbunden und damit zu ihrem Schutz notwendig sind.<sup>11</sup> Alle übrigen Glaubens- und Sittenlehren können nur nicht unfehlbar gelehrt werden.

In außerordentlicher Form wird eine Lehre entweder durch den Papst in seinem feierlichen Lehramt (*ex cathedra*) vorgelegt (c. 749 § 1 CIC/1983; c. 597 § 1 CCEO) oder durch die feierliche Lehre des auf einem Konzil versammelten Bischofskollegiums in einem kollegialen Akt.<sup>12</sup> Darüber

Diözesanbischofs und ihre Grenzen, Freiburg i. Br. 2015, 130–160, hier 131. Dennoch hat jüngst etwa PREE, Helmuth, Kirchliche Leitungsgewalt. Aspekte ihrer Reichweite und Anwendung, in: AfKKR 181 (2012), 39–56, hier 44 mit Verweis auf PAPST PAUL VI., Erklärung *Dignitatis humanae* vom 7. Dezember 1965, in: AAS 58 (1966), 929–946, Nr. 1; dt.: HThK-VatII, Bd. 1, 436–458 geltend gemacht, es bleibe „zu klären, ob die Lehrgewalt in der Weise mit der Jurisdiktion verbunden werden kann, dass die Annahme einer Lehre genauso wie eine disziplinarische Verfügung rechtlich angeordnet werden kann“.

<sup>10</sup> Vgl. c. 749 §§ 1 f. i. V. m. c. 752 CIC/1983 sowie c. 597 §§ 1 f. i. V. m. c. 599 CCEO und PAPST PAUL VI., Dogmatische Konstitution *Lumen gentium* vom 21. November 1964, in: AAS 57 (1965), 5–75, Nr. 22; dt.: HThK-VatII, Bd. 1, 73–185, wonach das Bischofskollegium nur Autorität hat, „wenn das Kollegium verstanden wird in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom [...] und unbeschadet dessen primatialer Gewalt über alle Hirten und Gläubigen“. Entsprechend ist das Bischofskollegium nach c. 336 CIC/1983 und c. 49 CCEO nur „zusammen mit seinem Haupt und niemals ohne dieses Haupt [...] Träger höchster und voller Gewalt im Hinblick auf die Gesamtkirche“.

<sup>11</sup> Vgl. zu den Bedingungen der Unfehlbarkeit nach c. 749 §§ 1 f. CIC/1983 bzw. c. 597 §§ 1 f. CCEO ausführlich LÜDECKE, Grundnormen (wie Anm. 4), 240–282.

<sup>12</sup> In der Regel übt das Bischofskollegium seine Höchstgewalt in einem kollegialen Akt aus, bei dem Haupt und Glieder rechtmäßig zusammenwirken, d. h. feierlich auf einem Ökumenischen Konzil (c. 337 § 1 CIC/1983; c. 50 § 1 CCEO) oder durch vereintes Handeln der über die Welt verstreuten Bischöfe unter zustimmender Mitwirkung des Papstes (§ 2). Vgl. Aymans-Mörsdorf KanR II, 22 f.; BIER, Rechtsstellung (wie Anm. 9), 329; STOFFEL, Oskar, Kommentar zu c. 337, in: MK CIC, Rn. 2 f. sowie etwa Aymans-Mörsdorf KanR I, 353 f.: Der Gesamtwille eines Kollegiums wird zwar von dessen Mitgliedern gebildet und getragen, gewinnt aber „durch den kollegialen Akt eine von den Einzelwillen völlig unabhängige Existenz, insofern er eine gänzlich eigenständige rechtliche Wirksamkeit entfaltet“ (ebd., 354; Hervorhebung im Original). Der Papst entscheidet darüber, auf welche Weise das Bischofskollegium je nach Bedarf kollegial

hinaus übt das Bischofskollegium sein ordentliches und universales (unfehlbares) Lehramt aus, indem es über die Welt verstreut, jedoch untereinander und mit dem Papst „gemeinschaftlich verbunden“ (*communio nexum*), zu einem definitiven Lehrurteil gelangt (c. 749 § 2 CIC/1983; c. 597 § 2 CCEO).<sup>13</sup> Dabei gilt als Schutznorm: Eine Lehre ist nur dann als unfehlbar vorgelegt anzusehen, wenn dies offenkundig feststeht (c. 749 § 3 CIC/1983; c. 597 § 3 CCEO). Wollen Papst oder Bischofskollegium nicht von ihrem jeweiligen unfehlbaren Lehramt Gebrauch machen bzw. kann eine Glaubens- oder Sittenlehre aufgrund fehlender Offenbarungsnähe nicht unfehlbar gelehrt werden, sind die entsprechenden amtlichen Lehrvorlagen für Gläubige gleichwohl bindend:

zusammenwirkt (c. 337 § 3 CIC/1983; c. 50 § 3 CCEO). Diese Entscheidung muss er nicht im Voraus fällen. Er kann auch nachträglich „eine nicht strikt kollegiale Handlung [...] als solche genehmigen oder frei annehmen“, so STOFFEL, Kommentar zu c. 337, in: MK CIC, Rn. 4 mit Differenzierung zwischen kollegialen Akten *sensu stricto* und solchen „*sensu lato* wie etwa die gemeinsame Teilnahme an der Ausübung der Primatialgewalt (333 § 2)“ (ebd., Rn. 3; Hervorhebung im Original).

<sup>13</sup> Vgl. entspr. LG 25 (wie Anm. 10) sowie zur „Erfindung“ des ordentlichen und universalen Lehramts gemäß c. 749 § 2 Halbsatz 2 CIC/1983 bzw. c. 597 § 2 Halbsatz 2 CCEO WOLF, Hubert, „Wahr ist, was gelehrt wird“ statt „Gelehrt wird, was wahr ist“? Zur „Erfindung“ des „ordentlichen“ Lehramts, in: Schmeller, Thomas / Ebner, Martin / Hoppe, Rudolf (Hg.), Neutestamentliche Ämtermodelle im Kontext (QD 239), Freiburg i. Br. 2010, 236–259. Für die unfehlbare Ausübung des Lehramts des Bischofskollegiums außerhalb eines Konzils ist kein kollegialer Akt *sensu stricto* erforderlich. Vgl. hierzu ausführlich LÜDECKE, Grundnormen (wie Anm. 4), 270–273, der zudem darauf hinweist, dass sich das zwar schon im II. Vatikanum nicht kollegial gemeinte, gleichwohl bisweilen so interpretierte *enuntiant* von LG 25 in c. 749 § 2 CIC/1983 nicht mehr findet (vgl. ebd., 272 f.). Dagegen hält MUSSINGHOFF, Heinz, Kommentar zu c. 749, in: MK CIC, Rn. 3b auch für die Ausübung des ordentlichen und universalen Lehramts des Bischofskollegiums einen kollegialen Akt für erforderlich, wenn auch dessen Form nicht festgelegt sei. Nach dem Wortlaut von c. 749 § 2 CIC/1983 und c. 597 § 2 CCEO ist allerdings maßgeblich allein die lehrmäßige Übereinstimmung des Kollegiums mit und unter dem Papst. Diese kann, muss aber nicht zwingend durch einen kollegialen Akt nach c. 337 § 2 CIC/1983 bzw. c. 50 § 2 CCEO erreicht bzw. festgestellt werden. Vgl. LÜDECKE, Grundnormen (wie Anm. 4), 288 f., der diese Prozedur allerdings für „wenig sinnvoll“ hält, weil „es hier nicht um die Entscheidung einer Angelegenheit im Sinne des c. 119 n. 2 CIC/1983 geht, sondern um die Deklaration einer Übereinstimmung“, die auch „in der Form einer gemeinsamen Erklärung denkbar“ ist (ebd., 289; Hervorhebung im Original). Zur Herstellung der von c. 749 § 3 CIC/1983 und c. 597 § 3 CCEO geforderten Offenkundigkeit einer definitiven Lehre auch des ordentlichen und universalen Bischofskollegiums vgl. ebd., 287–294 bzw. DERS., Also doch ein Dogma? Fragen zum Verbindlichkeitsanspruch der Lehre über die Unmöglichkeit der Priesterweihe für Frauen aus kanonistischer Perspektive. Eine Nachlese, in: Bock, Wolfgang / Lienemann, Wolfgang (Hg.), Frauenordination (StKRTh 3, Texte und Materialien Reihe A Nr. 47), Heidelberg 2000, 41–119, hier 89–95.

Auch das nicht unfehlbare universalkirchliche Lehramt ist authentisch, wird also in der Autorität Christi ausgeübt.<sup>14</sup>

Alle Gläubigen sind gesetzlich verpflichtet, in christlichem Gehorsam zu befolgen, was die geistlichen Hirten in Stellvertretung Christi u. a. als Lehrer des Glaubens erklären (c. 212 § 1 CIC/1983; c. 15 § 1 CCEO).<sup>15</sup> Die von den Gläubigen konkret geforderte Anwohrtaltung gegenüber lehramtlichen Erklärungen hängt vom Verbindlichkeitsgrad der betreffenden Lehre ab. In welcher Form der von c. 212 § 1 CIC/1983 bzw. c. 15 § 1 CCEO generell geforderte Lehrgehorsam zu realisieren ist, ergibt sich daher aus den Spezialnormen des im CIC/1983 erstmals verselbstständigten Lehrrechts.<sup>16</sup>

Bei definitiven, also unfehlbaren Offenbarungslehren verlangt das kirchliche Recht Glaubensgehorsam. Was solchen Lehren entgegensteht, müssen

<sup>14</sup> Vgl. c. 752 CIC/1983 bzw. c. 599 CCEO i. V. m. LG 25, wonach die spezifische Autorität des *magisterium authenticum* ausdrücklich mit der Autorität Christi identifiziert wird. Zum Begriff und seiner Entwicklung vgl. ausführlich LÜDECKE, Grundnormen (wie Anm. 4), 235–239.

<sup>15</sup> Wer der rechtmäßig ge- oder verbietenden kirchlichen Autorität nicht gehorcht und nach Verwarnung im Ungehorsam verharret, soll mit einer gerechten bzw. angemessenen Strafe belegt werden (c. 1371 n. 2 CIC/1983; c. 1446 CCEO). DEMEL, Sabine, Handbuch Kirchenrecht. Grundbegriffe für Studium und Praxis, Freiburg i. Br. 2013, 234 f. macht sich gleichwohl für einen „verantworteten Ungehorsam“ stark. Ohne ihn hätten in der katholischen Kirche „wohl viele sinnvolle Neuerungen nicht stattgefunden“. Allerdings dürfe dies nicht dazu führen, den Ungehorsam in einem falschen Sinn zu idealisieren: Vom verantworteten sei der willkürliche Ungehorsam zu unterscheiden. Ersterer werde „nach gründlicher Abwägung und aus tiefer Überzeugung geleistet“, um „die Gemeinschaft auf verfehlte Einzelregelungen aufmerksam [zu] machen“ und „vor möglichen Fehlentwicklungen zu schützen“. Der willkürliche Ungehorsam sei dagegen auf einen individuellen Vorteil aus und geschehe „in der Regel aus Bequemlichkeit oder Überheblichkeit. Demzufolge gehört zum verantworteten Ungehorsam auch die Bereitschaft, die rechtlichen Konsequenzen des praktizierten Rechtsbruches in Kauf zu nehmen und zu tragen. Denn gerade die Bereitschaft dazu dient als Beweis dafür, dass die grundsätzliche Geltung der Grundlagen und damit der Rechtsordnung anerkannt wird.“ Vgl. hierzu auch die Überlegungen bei WOLBERT, Werner, Ist (Un-)Gehorsam eine Tugend?, in: Kapferer, Elisabeth / Schmölz, Franz-Martin (Hg.), Der gesellschaftliche Mensch und die menschliche Gesellschaft. Gedenkschrift für Franz Martin Schmölz (STS 52), Innsbruck/Wien 2014, 107–121.

<sup>16</sup> Zur Verselbstständigung des kanonischen Lehrrechts im CIC/1983 vgl. mit weiterführenden Belegen LÜDECKE, Grundnormen (wie Anm. 4), 120 f. sowie zur Erläuterung der unterschiedlichen Anwohrtaltungen auf kirchliche Lehren, die den drei in der Professio fidei dem Credo nachgestellten Absätzen entsprechen, im Folgenden sowie mit Beispielen CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI, Nota doctrinalis vom 29. Juni 1998 zur Schlussformel der Professio fidei, in: AAS 90 (1998), 544–551, Nrn. 5–11; dt.: AfkKR 167 (1998), 181–188 bzw. VApSt 144.

Katholik(inn)en meiden (c. 750 § 1 CIC/1983; c. 598 § 1 CCEO).<sup>17</sup> Definitive Lehren, die selbst nicht in der Offenbarung enthalten sind, aber in einem engem Zusammenhang mit ihr stehen und lehramtlich als unfehlbar vorgelegt werden, sind im Sinne eines unwiderrufflichen Gehorsams „fest anzunehmen und zu bewahren“ (c. 750 § 2 CIC/1983; c. 598 § 2 CCEO).<sup>18</sup> Dies gilt z. B. für die kirchlichen Lehren über die Unmöglichkeit der Priesterweihe für Frauen, die Unerlaubtheit der Euthanasie oder die Unrechtmäßigkeit der Prostitution.<sup>19</sup> Gegenüber nicht unfehlbaren Lehren des universalkirchlichen authentischen Lehramts, z. B. über die sittliche Beurteilung der Homosexualität oder der Empfängnisverhütung<sup>20</sup>, sind die Gläubigen

<sup>17</sup> Bis auf die Kommasetzung und die Ersetzung von *insimul* durch *simul* stimmt die Formulierung von c. 598 § 1 CCEO mit c. 750 § 1 CIC/1983 überein. – Wer eine in diesem Sinne kraft göttlichen und katholischen Glaubens zu glaubende Wahrheit leugnet oder beharrlich an einer solchen Glaubenswahrheit zweifelt, ist Häretiker und zieht sich im lateinischen Rechtskreis die Tatstrafe der Exkommunikation, also der völligen Entrechtung zu (c. 751 i. V. m. c. 1364 § 1 CIC/1983). Angehörige der katholischen Ostkirchen sollen bei gleichem Vergehen als Häretiker mit der großen Exkommunikation bestraft werden, wenn sie nach rechtmäßiger Verwarnung nicht zur Einsicht kommen (c. 1436 § 1 CCEO). Anders als der CIC kennt der CCEO keine Tatstrafen. Vgl. hierzu etwa ABBASS, Jobe, CCEO e CIC a confronto, in: Apoll 74 (2001), 208–256, hier 240 f. bzw. ausführlich GREEN, Thomas J., Penal Law in the Code of Canon Law and in the Code of Canons of the Eastern Churches. Some Comparative Reflections, in: StCan 28 (1994), 407–451; DEMEL, Sabine, Tatstrafe contra Spruchstrafe? Ein Vergleich des CIC/1983 mit dem CCEO/1990, in: AfkKR 165 (1996), 95–115; FARIS, John D., Penal Law in the Catholic Churches. A Comparative Overview, in: FolCan 2 (1999), 53–93, bes. 73–75.

<sup>18</sup> Vgl. dazu auch HÜNERMANN, Peter, Die Herausbildung der Lehre von den definitiv zu haltenden Wahrheiten seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Ein historischer Bericht und eine systematische Reflexion, in: Cristianesimo nella storia 21 (2000), 71–101. – Wer eine vom Papst oder von einem Konzil verworfene Lehre vertritt oder eine gemäß c. 750 § 2 CIC/1983 vorgelegte Lehre trotz amtlicher Verwarnung hartnäckig ablehnt, soll eine „gerechte Strafe“ (*iusta poena*) erhalten (c. 1371 n. 1 CIC/1983). Vgl. hierzu auch nachfolgende Anm. 22.

<sup>19</sup> Vgl. hierzu sowie für weitere Beispiele CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI, Nota doctrinalis (wie Anm. 16), 549–551, Nr. 11.

<sup>20</sup> Für nicht unfehlbare Lehren nennt die Kongregation ebd., 551, Nr. 11 keine Beispiele, sondern verweist allgemein auf jene Lehren, „die vom authentischen ordentlichen Lehramt in nicht endgültiger Weise vorgelegt werden und einen differenzierten Grad der Zustimmung erfordern entsprechend der kundgetanen Auffassung und Absicht, die sich vornehmlich aus der Art der Dokumente, der Häufigkeit der Vorlage ein und derselben Lehre und der Sprechweise erkennen läßt“. Für die kirchliche Lehre über das ausnahmslose sittliche Verbot der Empfängnisverhütung steht allerdings durch Papst Johannes Paul II. seit 1997 die öffentliche Qualifizierung als „unfehlbar“ im Raum (vgl. hierzu ausführlich LÜDECKE, Norbert, Einmal Königstein und zurück? Die Enzyklika Humanae Vitae als ekklesiologisches Lehrstück, in: FS Lüdicke [65], 357–412, hier 399–407). Anlässlich des 40. Jahrestages der Enzyklika *Humanae vitae* hat PAPST

zu religiös begründetem Gehorsam des Verstandes und des Willens verpflichtet (c. 752 CIC/1983; c. 599 CCEO), d. h. zu äußerer Befolgung und intellektueller Zustimmung sowie Aneignung der jeweiligen Lehre.<sup>21</sup> Alles, was solchen Lehren nicht entspricht, müssen Katholik(inn)en meiden.<sup>22</sup>

BENEDIKT XVI., Ansprache vom 10. Mai 2008, in: OR 148 (2008) Nr. 110 vom 11. Mai 2008, 1 betont, die in *Humanae vitae* zum Ausdruck gebrachte Wahrheit könne sich nicht ändern: „Quanto era vero ieri, rimane vero anche oggi. La verita espressa nell' *Humanae vitae* non muta“ (Hervorhebung im Original).

<sup>21</sup> Vgl. die entsprechenden Erläuterungen der CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI, Instruktion *Donum veritatis* (wie Anm. 5), 1559–1569, Nrn. 23–41. Grundsätzlich, so LÜDECKE, Grundnormen (wie Anm. 4), 328, „wird erwartet, daß ein eventueller Mangel an Einsicht in die inneren Gründe einer nicht-definitiven Lehre mit Hilfe eines Willensaktes überbrückt und auf diese Weise doch in eine innere Zustimmung überführt wird. Möglich ist dies nur in einem Gehorsam aus religiöser Motivation, die in der Anerkennung der kirchlichen Autorität besteht.“ Vgl. entspr. und mit Verweis auf Lüdecke auch DEMEL, Handbuch (wie Anm. 15), 239: „Deshalb müssen jene, die inhaltliche Schwierigkeiten mit einer nicht definitiv vorgelegten Lehre gemäß cc. 752 f. haben, dennoch diese Lehre annehmen und befolgen, und zwar nicht nur äußerlich durch eine Beugung des Willens, sondern auch innerlich durch eine zustimmende Aneignung“, also einen Gehorsam leisten, „der das eigene Urteil dem Urteil der kirchlichen Autorität unterwirft.“ Vgl. STEUER-FLIESER, Dagmar, „Grundrechte“ im Codex Iuris Canonici von 1983 im Vergleich mit dem deutschen Grundgesetz. Eine exemplarische Untersuchung anhand der Wissenschaftsfreiheit (Nomos-Universitätschriften. Recht 313), Baden-Baden 1999, 171. Zur Entwicklung dieser spezifischen Zustimmungspflicht vgl. KOTHUIS, Hans J., The Response of the Christian Faithful to the Non-infallible Magisterium. A Canonical Investigation from the Times of Pius IX until the Revised Code of Canon Law, Rom 1988, bes. 182–375; LÜDECKE, Grundnormen (wie Anm. 4), 310–328 bzw. zuletzt WACHS, Justin M., Obsequium in the church. Sacred tradition, Second Vatican Council, 1983 Code, and sacred liturgy (Collection Gratianus. Section Monographs), Montréal 2014, 72–118 und 134–155. Nach MUSSINGHOFF, Heinz / KAHLER, Hermann, Kommentar zu c. 752, in: MK CIC, Rn. 2 weiß der religiöse Verstandes- und Willensgehorsam „um die eigene und kollektive Begrenztheit der Geisteskräfte“ und akzeptiert daher „über das eigene Nachdenken und das gemeinsame Gespräch hinaus die höchste Autorität der Kirche in ihrem Lehren als von Christi Verheißung getragenen, mit apostolischer Sendung begabten Dienst“. Gleichwohl fragt sich DEMEL, Handbuch (wie Anm. 15), 240, „ob ein so differenziertes System ohne einen entsprechend aufgliederten und transparenten Kriterienkatalog überhaupt tragfähig“ sei, denn: „Wenn vorgenommene Einteilungen weder in ihrer Begründung noch in ihrer Bedeutsamkeit klar und leicht nachvollziehbar sind, sondern erst ausführlicher Erläuterungen bedürfen, werden sie wie ein Buch mit sieben Siegeln zur Seite gelegt und nicht beachtet.“

<sup>22</sup> Vgl. c. 752 Halbsatz 2 CIC/1983: „christifideles ergo devitare curent quae cum eadem non congruant“; c. 599 Halbsatz 2 CCEO: „christifideles ergo curent, ut devitent, quae cum eadem non congruant“. – Wer eine vom Papst oder von einem Konzil verworfene Lehre vertritt oder eine gemäß c. 750 § 2 bzw. c. 752 CIC/1983 vorgelegte Lehre trotz amtlicher Verwarnung hartnäckig ablehnt, soll eine „gerechte Strafe“ (*iusta poena*)

Im Unterschied zum universalkirchlichen ist das partikularkirchliche Lehramt ein ausschließlich nicht unfehlbares und zudem „von der Sache her und aufgrund der rechtlichen Normierung als rangniederes Lehramt oder als Lehramt minderen Rechts zu qualifizieren“<sup>23</sup>. Zum einen ist sein Adressatenkreis auf die jeweils anvertrauten Gläubigen beschränkt, beim Diözesanbischof also etwa auf die eigenen Diözesanen. Zum anderen – und wichtiger – sind die Träger des partikularkirchlichen Lehramts selbst zum Gehorsam gegenüber universalkirchlichen Lehren verpflichtet. Wo es solche Vorgaben gibt, können sie ihr Lehramt nur innerhalb des dadurch abgesteckten Rahmens ausüben, d. h. universalkirchliche Glaubens- und

erhalten (c. 1371 n. 1 CIC). Für Angehörige der katholischen Ostkirchen gilt eine weniger weit reichende Strafdrohung: Nach c. 1436 § 2 CCEO soll mit einer „angemessenen Strafe“ (*congrua poena*) nur bestraft werden, wer an einer vom Papst oder vom Bischofskollegium in Ausübung ihres authentischen Lehramtes als irrig verworfenen Lehre festhält und trotz rechtmäßiger Ermahnung nicht zur Einsicht kommt. Wer eine positiv vorgelegte Lehre ablehnt, macht sich nach dem CCEO hingegen nicht strafbar: „Praeter hos casus [iuxta § 1; B. A.], qui pertinaciter respuit doctrinam, quae a Romano Pontifice vel Collegio Episcoporum magisterium authenticum exercentibus ut erronea damnata est, nec legitime respiscit monitus, congrua poena puniatur“ (c. 1436 § 2 CCEO). Der in der lat.-dt. Ausgabe des CCEO abgedruckte lat. Wortlaut ist fehlerhaft. Auf die „Diskrepanz zwischen dem absurden, aber als lateinischem Text ‚maßgeblich‘ sein sollenden Text [...] und dessen deutscher Übersetzung“ hat schon FÜRST, Carl Gerold, Bemerkungen zur deutschen Übersetzung des CCEO, in: ÖARR 47 (2000), 247–259, hier 251 hingewiesen. – Bei der Änderung von c. 1371 n. 1 CIC/1983 und c. 1436 § 2 CCEO durch das MP *Ad tuendam fidem* von 1998 hat Papst Johannes Paul II. an dieser in beiden Gesetzbüchern unterschiedlich weit reichenden Strafdrohung festgehalten. Dies bestätigt die schon 1997 von LÜDECKE, Grundnormen (wie Anm. 4), 358 formulierte These, der kirchliche Gesetzgeber habe „die Notwendigkeit der strafrechtlichen Sanktionierung für die katholischen Ostkirchen anders beurteilt [...] als für den Geltungsbereich des CIC“, insofern er „das Problem der öffentlichen Nichtzustimmung zu nicht-definitiven Lehren des universalkirchlichen Lehramts im Bereich der unierten Kirchen in quantitativer und/oder qualitativer Hinsicht anders eingeschätzt hat und sich dadurch zu einer anderen gesetzlichen Regelung veranlaßt sah“. Schließlich seien die Gläubigen der katholischen Ostkirchen „eine Minderheit in der Universalkirche und bilden zudem überschaubare und einer lehrrrechtlichen Kontrolle leichter zugängliche Teilgemeinschaften. Daher ist dort die Dissensproblematik wahrscheinlich geringer als in der lateinischen Kirche“ (ebd.). Zur Diskussion um die angemessene Interpretation der in c. 1436 § 2 CCEO gegenüber c. 1371 n. 1 CIC/1983 abweichenden Strafdrohung vgl. ausführlich ebd., 351–359.

<sup>23</sup> SCHMITZ, Heribert, Die Lehrautorität der Bischofskonferenz gemäß c. 753 CIC, in: Müller, Hubert / Pottmeyer, Hermann J. (Hg.), Die Bischofskonferenz. Theologischer und juristischer Status, Düsseldorf 1989, 196–235, hier 209 mit Verweis auf MAY, Georg, Das Glaubensgesetz, in: FS Mörsdorf, 349–372, hier 359. So auch GÄNSWEIN, Episcopi (wie Anm. 4), 112. Vgl. LÜDECKE, Grundnormen (wie Anm. 4), 366; BIER, Rechtsstellung (wie Anm. 9), 296.

Sittenlehren verbreiten, vermitteln, betonen oder „übersetzen“.<sup>24</sup> Darüber hinausgehende Gestaltungsmöglichkeiten in Lehrfragen haben sie nur dort, wo keine universalkirchlichen Vorgaben zu beachten sind.<sup>25</sup>

Gleichwohl ist auch das partikularkirchliche Lehramt ein authentisches, d. h. in der Autorität Christi ausgeübt: Wo eine Glaubens- oder Sittenlehre partikularkirchlich autoritativ vorgelegt wird, müssen Gläubige ihr ebenfalls mit religiösem Gehorsam folgen (c. 753 CIC/1983; c. 600 CCEO). Kirchenrechtlich ist damit dieselbe Anwerthaltung gefordert wie bei nicht unfehlbaren Lehren des universalkirchlichen Lehramts (c. 752 CIC/1983; c. 599 CCEO)<sup>26</sup>: ein religiös begründeter Gehorsam des Verstandes und des Willens, d. h. äußere Befolgung sowie verstandesmäßige Zustimmung und Annahme der Lehre. Als maximale Abweichung und nur in begründeten Ausnahmefällen ist ein gehorsames Schweigen zulässig.<sup>27</sup>

<sup>24</sup> Im bischöflichen Treueid hat jeder Diözesanbischof bei der Amtsübernahme u. a. eigens geschworen, er werde sein *munus docendi* „in hierarchischer Gemeinschaft mit dem Bischofskollegium, seinem Haupt und den Gliedern, mit höchster Sorgfalt auszuüben besorgt sein“. Für den lat. Text der seit 1987 gültigen Fassung vgl. SCHMITZ, Heribert, „Professio fidei“ und „Iusiurandum fidelitatis“. Glaubensbekenntnis und Treueid. Wiederbelebung des Antimodernisteneides?, in: AfkKR 157 (1988), 353–429, hier 378 f., Anm. 93 bzw. BIER, Rechtsstellung (wie Anm. 9), 266, Anm. 675 mit Kommentierung ebd., 265–269.

<sup>25</sup> Vgl. LÜDECKE, Grundnormen (wie Anm. 4), 367; BIER, Rechtsstellung (wie Anm. 9), 296. Die Erklärung des damaligen Erzbischofs von Köln, Joachim Kardinal Meisner, im Januar 2013 zur sogenannten „Pille danach“ wurde medial zum Teil als neue Lehre dargestellt. Dem trat Kardinal Meisner in einem Schreiben an die Priester, Diakone und Laien im Pastoralen Dienst vom 5. Februar 2013 jedoch entgegen: Zwar habe er sich „lehramtlich zu den Fragen der so genannten ‚Pille danach‘ geäußert“, das Ergebnis sei jedoch „keine neue Lehrmeinung“ gewesen, „sondern vielmehr die Anwendung unserer bisherigen moraltheologischen Prinzipien auf die neue Situation, die jetzt durch eine Vielzahl von neuen Medikamenten gegeben ist, die unter den Begriff ‚Pille danach‘ fallen, aber keine abtreibende Wirkung haben“ (ebd.). Seine Erklärung, der sich die DBK anschloss, sei mit der Kongregation für die Glaubenslehre abgestimmt gewesen. Vgl. SCHUSTER, Josef, Pille danach, in: StZ 231 (2013), 289 f., hier 290.

<sup>26</sup> Vgl. hierzu LÜDECKE, Grundnormen (wie Anm. 4), 364–368. Aymans-Mörsdorf Lb III, 22 spricht von einem „ähnlichen Gehorsam“, wobei die Differenz nicht in der geforderten Anwerthaltung besteht, sondern darin, dass die Gehorsamsforderung von c. 753 CIC/1983 im Gegensatz zu c. 752 i. V. m. c. 1371 n. 1 CIC/1983 nicht strafbewehrt ist.

<sup>27</sup> Vgl. cc. 752 f. CIC/1983 sowie die diesbezüglichen Erläuterungen der CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI, Instruktion *Donum veritatis* (wie Anm. 3), Nrn. 23–41. Grundsätzlich, so LÜDECKE, Grundnormen (wie Anm. 4), 328, „wird erwartet, daß ein eventueller Mangel an Einsicht in die inneren Gründe einer nicht-definitiven Lehre mit Hilfe eines Willensaktes überbrückt und auf diese Weise doch in eine innere Zustimmung überführt wird. Möglich ist dies nur in einem Gehorsam aus religiöser Motivation, die in der Anerkennung der kirchlichen Autorität besteht.“ Zur Entwicklung

## 2. Lehrautorität der Bischofskonferenz nach dem CIC/1983

Träger des partikularkirchlichen Lehramts sind nach c. 753 CIC/1983 bzw. c. 600 CCEO die Diözesan-/Eparchial- und die ihnen rechtlich gleichgestellten Bischöfe<sup>28</sup>, die – solange selbst in Gemeinschaft mit Haupt und Gliedern des Bischofskollegiums – qua Amt authentische Lehrer des Glaubens<sup>29</sup> für die ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen sind (LG 25; CD 2).<sup>30</sup> Dasselbe gilt für Bischöfe, die gemeinsam lehren, sei es auf Partikularkonzilien<sup>31</sup>, ostkirchlichen Synoden (c. 600 CCEO)<sup>32</sup> oder im lateinischen

dieser spezifischen Zustimmungspflicht vgl. ebd., 310–328 sowie kritisch zu ihrer Vermittlung bzw. Durchsetzung KÖNEMANN, Judith / SCHÜLLER, Thomas, Das Memorandum – Anlass, Grundgedanke und Inhalte, in: dies. (Hg.), Das Memorandum. Die Positionen im Für und Wider, Freiburg i. Br. 2011, 19–27, hier 25: „Den Gläubigen eher autoritativ denn überzeugend entgegenzutreten, wird den Erosionsprozessen keinen Einhalt gebieten. [...] Gläubigen, die als überzeugte Bürgerinnen und Bürger eines demokratischen Verfassungsstaates durch und durch an Partizipation gewöhnt sind, ist es nur schwer zu vermitteln, dass die, was ihren Glauben angeht, nur Empfangende bzw. Hörende des Lehramts sein sollen.“

<sup>28</sup> Das partikularkirchliche Lehramt kommt nach c. 753 CIC/1983 bzw. c. 600 CCEO nur Bischöfen zu, denen Gläubige anvertraut sind: Als Einzelne gilt dies für Diözesan- bzw. Eparchialbischöfe, die die Sorge für einen bestimmten Teil des Gottesvolkes wahrnehmen (c. 376 i. V. m. c. 369 CIC/1983; cc. 177 f. CCEO), sowie jene Titularbischöfe, die eigenberechtigte Vorsteher einer Teilkirche sind.

<sup>29</sup> Der pleonastische Ausdruck *doctores et magistri* in c. 753 CIC/1983 und c. 600 CCEO betont die Rolle der Bischöfe als Lehrer nachdrücklich. Vgl. hierzu mit Kritik an der deutschen Übersetzung „Künder und Lehrer“ LÜDECKE, Grundnormen (wie Anm. 4), 360 f. mit Anm. 478. Gegenstand des partikularkirchlichen Lehramts sind sowohl Glaubens- als auch Sittenlehren: In c. 753 CIC/1983 (und entsprechend c. 600 CCEO) substituiert *fides* als Oberbegriff die Paarformel *fides et vel mores*; vgl. ebd., 363 und entspr. KALDE, Franz, Die Paarformel „fides – mores“. Eine sprachwissenschaftliche und entwicklungsgeschichtliche Untersuchung aus kanonistischer Sicht, St. Ottilien 1991, 37 f.

<sup>30</sup> Vgl. hierzu im Einzelnen etwa ANUTH, Lehraufgabe (wie Anm. 9), 133–137.

<sup>31</sup> Vgl. c. 753 CIC/1983 bzw. c. 600 CCEO. In der lateinischen Kirche kann ein Partikularkonzil als Provinzial- oder Plenarkonzil stattfinden (cc. 439 f. CIC/1983). Vgl. hierzu WILSON, Mary Pierre Jean / O'BRIEN, Mary Judith, Provincial and plenary councils. Renewed interest in an ancient institution, in: Jur 65 (2005), 241–267, bzgl. der Unterschiede zur Bischofskonferenz SCHMITZ, Heribert, Bischofskonferenz und Partikularkonzil. Rechtsinstitutionen unterschiedlicher Natur, Struktur und Funktion, in: Müller/Pottmeyer (Hg.), Bischofskonferenz (wie Anm. 23), 178–195; Aymans-Mörsdorf KanR II, 299–308; REES, Wilhelm, Plenarkonzil und Bischofskonferenz, in: HdbKathKR<sup>3</sup>, 543–576.

<sup>32</sup> Vgl. zu den Synoden im CCEO etwa AYMANS, Winfried, Synodale Strukturen im Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium, in: AfkKR 160 (1991), 367–389; PREE, Helmuth, Die Synoden im Recht der katholischen orientalischen Kirchen, in: Rees, Wilhelm / Schmiedl, Joachim (Hg.), Unverbindliche Beratung oder kollegiale

Rechtskreis in Bischofskonferenzen (c. 753 CIC/1983). Allen authentischen partikularkirchlichen Lehren gegenüber gebührt kirchenrechtlich derselbe religiöse Gehorsam, je nach Lehramtsträger werden lediglich unterschiedliche Gruppen von Gläubigen verpflichtet: Diözesan- und Eparchialbischofe sowie Titularbischofe, die eigenberechtigte Teilkirchenvorsteher sind, lehren verbindlich nur für die ihnen qua Amt anvertrauten Gläubigen, die auf Partikularkonzilien, in lateinischen Bischofskonferenzen oder auf ostkirchlichen Synoden versammelten Bischöfe nur für die Gläubigen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs.

Hätten in c. 753 CIC/1983 und c. 600 CCEO ausschließlich Einzelbischofe als Träger des partikularkirchlichen Lehramts ausgewiesen werden sollen, wäre die Erwähnung der Partikularkonzilien und Bischofskonferenzen bzw. Synoden überflüssig gewesen.<sup>33</sup> Zudem hatte schon c. 1326 CIC/1917 in ähnlicher Formulierung neben den einzelnen auch die auf Partikularkonzilien versammelten Bischöfe als Träger des partikularkirchlichen Lehramts ausgewiesen.<sup>34</sup> Die Textgeschichte von c. 753 CIC/1983 zeigt zudem: Zwischenzeitlich war in den Entwürfen für die *Lex Ecclesiae Fundamentalis* (LEF) vorgesehen, den Bezug u. a. auf die Bischofskonferenzen zu streichen, weil ihnen – so wurde geltend gemacht – eine lehramtliche Funktion nicht zukomme.<sup>35</sup> Nach Aufgabe des LEF-Projekts wurde für den

Steuerung? Kirchenrechtliche Überlegungen zu synodalen Vorgängen (Europas Synoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil 2), Freiburg i. Br. 2014, 246–263.

<sup>33</sup> Vgl. LÜDECKE, Grundnormen (wie Anm. 4), 363 mit Verweis auf die entsprechende Kontroverse zwischen GHIRLANDA, Gianfranco, De Episcoporum conferentia deque exercitio potestatis magisterii, in: PerRMCL 76 (1987), 573–603, hier 575 f. u. 597 und URRUTIA, Francisco Javier, De exercitio muneris docendi a conferentiis episcoporum. Impugnatio articuli praecedentis, in: PerRMCL 76 (1987), 605–636, hier 609; vgl. diesbezüglich als Überblick auch SOBAŃSKI, Remigiusz, Les canons 753 et 754: problèmes choisis, in: StCan 23 (1989), 285–298, hier 288–290.

<sup>34</sup> Vgl. c. 1326 CIC/1917 („Episcopi quoque, licet singuli vel etiam in Conciliis particularibus congregati infallibilitate docendi non polleant, fidelium tamen suis curis commissorum, sub auctoritate Romani Pontificis, veri doctores et magistri sunt.“) sowie dazu SCHMITZ, Lehrautorität (wie Anm. 23), 216–218, wonach c. 1326 CIC/1917 „in vielfacher Hinsicht das Vorbild oder Muster für c. 753, 1. Halbsatz CIC abgegeben“ hat: „Gesetzsystematische Einordnung und Wortlaut der beiden Bestimmungen, die syntaktische Struktur in ihrer verschachtelten Attributivkonstruktion und mit dem Parallelismus zwischen Bischöfen als einzelnen und als versammelten weisen eine nicht zu übersehende Ähnlichkeit, wenn nicht gar Gleichartigkeit auf.“ Vgl. zustimmend GÄNSWEIN, Episcopi (wie Anm. 4), 99 f.

<sup>35</sup> Zur Textgeschichte von c. 753 CIC vgl. ausführlich SCHMITZ, Lehrautorität (wie Anm. 23), 219–226, hier 222 f. mit entsprechendem Beleg in PCR, Coetus specialis studii „De Lege Ecclesiae Fundamentalii“ (sessio IXa), in: Comm. 9 (1977), 83–116, hier 110 f. bzw. GREEN, James Patrick, Conferences of Bishops and the Exercise of the

CIC jedoch eine andere, dem heutigen c. 753 CIC/1983 entsprechende Formulierung vorgeschlagen, die neben der traditionellen bischöflichen Versammlungsform des Partikularkonzils auch die Bischofskonferenz explizit nennt.<sup>36</sup> Wenn nach den bei der Textgenese erkennbaren Kontroversen über die Lehrautorität der auf Bischofskonferenzen versammelten Bischöfe deren ursprünglich vorgesehene Streichung zurückgenommen wurde, kann dies mit Heribert Schmitz „als eine bewußt intendierte Entscheidung des kirchlichen Gesetzgebers zugunsten der Lehrautorität der Bischofskonferenzen“<sup>37</sup> angesehen werden.

Im Gefolge des Zweiten Vatikanischen Konzils und der nachkonziliaren Gesetzgebung Papst Pauls VI.<sup>38</sup> ist die Bischofskonferenz nach geltendem Recht „der Zusammenschluss der Bischöfe einer Nation oder eines bestimmten Gebietes, die gewisse pastorale Aufgaben für die Gläubigen ihres Gebietes nach Maßgabe des Rechts gemeinsam ausüben, um das höhere Gut, das die Kirche den Menschen gewährt, zu fördern, besonders durch Formen und Methoden des Apostolates, die den zeitlichen und örtlichen Umständen in geeigneter Weise angepasst sind“ (c. 447 CIC/1983).<sup>39</sup> Von

*mundus docendi* of the Church, Rom 1987, 111–193, hier 188 f. sowie GÄNSWEIN, Episcopi (wie Anm. 4), 100–106, hier 102.

<sup>36</sup> Vgl. SCHMITZ, Lehrautorität (wie Anm. 23), 225 f. mit Belegen; MANZANARES, Julio, The teaching authority of episcopal conferences, in: Jur 48 (1988), 234–263, hier 249 f.; GÄNSWEIN, Episcopi (wie Anm. 4), 105 f.

<sup>37</sup> SCHMITZ, Lehrautorität (wie Anm. 23), 226. Vgl. zustimmend etwa LÜDECKE, Grundnormen (wie Anm. 4), 363 oder GÄNSWEIN, Episcopi (wie Anm. 4), 106 sowie entspr. SOBAŃSKI, Canons (wie Anm. 33), 291 oder MANZANARES, Teaching authority (wie Anm. 36), 250.

<sup>38</sup> Nationale Bischofskonferenzen im heutigen Sinn hat erst das II. Vatikanum eingeführt. Vgl. Art. 37 f. CD, die auch als „Magna Charta“ der (heutigen) Bischofskonferenzen bezeichnet werden, so z. B. bei STOFFEL, Oskar, Einführung vor 447, in: MK CIC, Rn. 3 oder REES, Plenarkonzil (wie Anm. 31), 548. Zur durchaus kontroversen Diskussion um die Bischofskonferenz bei der Vorbereitung des II. Vatikanums vgl. HEINEMANN, Heribert, Die Bischofskonferenz. Streiflichter zur vorkonziliaren Situation und Diskussion, in: FS May (65), 407–422, hier 413–421. Die rechtliche Umsetzung der konziliaren Vorgaben erfolgte 1966 durch das MP *Ecclesiae Sanctae* Papst Pauls VI., der die Errichtung von Bischofskonferenzen sowie die Aus- bzw. Überarbeitung ihrer Statuten im Sinne des Konzils vorschrieb; vgl. PAPST PAUL VI., MP *Ecclesiae Sanctae* vom 6. August 1966, in: AAS 58 (1966), 757–787, hier 773 f., I. 41; dt.: NKD 3, 10–95. Vgl. zur historischen Entwicklung der Bischofskonferenzen bis zum CIC/1983 auch REES, Wilhelm, Zwischen Realität und Wunsch. Bischofskonferenzen mit besonderem Blick auf die Österreichische Bischofskonferenz, in: Graulich, Markus / Meckel, Thomas / Pulte, Matthias (Hg.), *Ius canonicum in communione christifidelium*. FS Heribert Hallermann (KStKR 23), Paderborn 2016, 187–218, hier 187–196.

<sup>39</sup> Damit wurde, wie REES, Realität (wie Anm. 38), 209 feststellt, „der Wirkungskreis der Bischofskonferenzen gegenüber den Aussagen in CD 38, 1 deutlich eingeschränkt“.

Rechts wegen gehören ihr nach c. 450 § 1 CIC/1983 neben den Diözesan- und Auxiliarbischöfen, den Bischofskoadjutoren sowie Titularbischöfen, die im Konferenzgebiet eine ihnen vom Apostolischen Stuhl oder der Bischofskonferenz übertragene besondere Aufgabe wahrnehmen<sup>40</sup>, auch die den Diözesanbischöfen rechtlich Gleichgestellten an, d. h. Vorsteher quasi-diözesaner Teilkirchen (c. 381 § 2 CIC/1983) und die Diözesanadministratoren im Konferenzgebiet, auch wenn sie nicht die Bischofsweihe empfangen haben. Es können also auch Nichtbischöfe stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz sein. Deren Bezeichnung als *Bischofskonferenz* ist daher ebenso unpräzise wie die Auskunft von c. 447 CIC/1983, die Konferenz sei ein *coetus Episcoporum*.<sup>41</sup>

Ein authentisches Lehramt kommt nach dem Wortlaut von c. 753 CIC/1983 innerhalb der Konferenz nur den versammelten *Bischöfen* zu. Konferenzmitglieder, die nur Priester sind, können demnach an gemeinsamen Lehrentscheidungen nicht mitwirken. Ist es dann aber zulässig, von einem „Lehramt der Bischofskonferenz“ zu sprechen, und wie ist die

Vgl. als Überblick zu Wesen und Struktur der Bischofskonferenz nach dem CIC/1983 etwa HALLERMANN, Heribert, Bischofskonferenzen. Solidarität und Autonomie, in: Riedel-Spangenberg, Ilona (Hg.), Leitungsstrukturen der katholischen Kirche. Kirchenrechtliche Grundlagen und Reformbedarf (QD 198), Freiburg i. Br. 2002, 209–228, hier 213–218.

<sup>40</sup> Alle übrigen Titular-, also auch die emeritierten Diözesanbischöfe ohne besondere Aufgabe sowie der päpstliche Gesandte gehören der Bischofskonferenz nicht von Rechts wegen (c. 450 § 2 CIC/1983), ggf. aber aufgrund der Statuten an, die jede Bischofskonferenz aufstellen und vom Apostolischen Stuhl überprüfen lassen muss (c. 451 CIC/1983). Ob Auxiliar- und Titularbischöfe in der Bischofskonferenz entscheidendes oder nur beratendes Stimmrecht haben, bestimmen ebenfalls die jeweiligen Konferenzstatuten, wobei – so PAPST JOHANNES PAUL II. 1998 im MP *Apostolos suos* (wie Anm. 3), Art. 17 – das Verhältnis zwischen Diözesan- und Auxiliar- sowie den übrigen Titularbischöfen „zu berücksichtigen [sei], damit eine eventuelle Mehrheit der letzteren nicht die pastorale Leitung der Diözesanbischöfe beeinträchtigt“. Nach c. 450 § 1 CIC können mit i. d. R. beratendem Stimmrecht zudem die Ordinarien eines anderen Ritus eingeladen werden. Vgl. hierzu näher LASCHUK, Alexander M., Participation of Eastern Hierarchs in Conferences of Bishops, in: StCan 51 (2017), 181–205.

<sup>41</sup> Vgl. bereits BIER, Rechtsstellung (wie Anm. 9), 282, Anm. 13. STOFFEL, Oskar, Kommentar zu c. 450, in: MK CIC, Rn. 6 nennt die Bischofskonferenz daher differenzierend „eine Versammlung von Bischöfen und diesen rechtlich gleichgestellten Vorstehern“. Schon MÜLLER, Hubert, Zum Verhältnis zwischen Bischofskonferenz und Diözesanbischof, in: ders./Pottmeyer (Hg.), Bischofskonferenz (wie Anm. 23), 236–255, hier 249 hatte festgestellt, die Bischofskonferenz stelle hinsichtlich der „ekkliesiale[n] Stellung ihrer Mitglieder in der Partikularkirche alles andere als eine homogene Gruppe“ dar, und als Ursache ausgemacht, dass für die Mitgliedschaft zwar primär „auf den Empfang der Bischofsweihe abgestellt“, dieses „sakramentenrechtliche Kriterium [...] aber nicht bis zum letzten durchgehalten“ wird.

Lehrkompetenz der Konferenz gegebenenfalls alternativ zu bestimmen? Schon die außerordentliche Bischofssynode von 1985 hatte empfohlen, vor dem Hintergrund von CD 38 sowie der cc. 447 und 753 CIC/1983 den theologischen Status der Bischofskonferenzen weiter zu untersuchen und insbesondere „die Frage nach ihrer Lehrautorität klarer und tiefer [zu] entfalten“<sup>42</sup>. Parallel dazu wurde diese Frage nach Inkrafttreten des CIC/1983 auch in Theologie und Kanonistik diskutiert – und höchst unterschiedlich beantwortet:

Die einen, darunter der damalige Präfekt der Kongregation für Glaubenslehre, Joseph Kardinal Ratzinger, sprachen der Bischofskonferenz eine eigenständige Lehrkompetenz gänzlich ab<sup>43</sup> und konnten sich in dieser Meinung durch das den Bischofskonferenzen im Januar 1988 von der Kongregation für die Bischöfe zur Stellungnahme übersandte *Instrumentum laboris*<sup>44</sup> bestätigt fühlen, in dem es hieß, die Bischofskonferenzen besäßen „als solche kein Lehramt im eigentlichen Sinn“<sup>45</sup>.

<sup>42</sup> Vgl. Bischofssynode 1985, Kirche – unter dem Wort Gottes – feiert die Geheimnisse Christi – zum Heil der Welt. Schlußdokument der zweiten außerordentlichen Synode, 9. Dezember 1985, in: Kasper, Walter (Hg.), Zukunft aus der Kraft des Konzils. Die außerordentliche Bischofssynode '85. Die Dokumente mit einem Kommentar von Walter Kasper, Freiburg/Basel/Wien 1986, 17–45, hier 39, C. 8b. Auf diese Empfehlung verweist 1998 ausdrücklich auch PAPST JOHANNES PAUL II., MP *Apostolos suos* (wie Anm. 3), Nr. 7. Vgl. zur Einordnung der Synode in der Diskussion um die Einordnung der Bischofskonferenz auch POTTMEYER, Hermann J., Der theologische Status der Bischofskonferenz – Positionen, Klärungen und Prinzipien, in: Müller/Pottmeyer (Hg.), Bischofskonferenz (wie Anm. 23), 44–87, hier 64–66.

<sup>43</sup> Vgl. schon REES, Wilhelm, Die Bischofskonferenzen – Entwicklungen, Tendenzen, Kontroversen, in: FG Heinemann (70), 325–338, hier 335 mit Verweis u. a. auf GHIRLANDA, De Episcoporum Conferentia (wie Anm. 33), 573–603; GREEN, Conferences (wie Anm. 35), 303 sowie ebenfalls schon POTTMEYER, Hermann J., Das Lehramt der Bischofskonferenz, in: Müller/Pottmeyer (Hg.), Bischofskonferenz (wie Anm. 23), 116–133, hier 116 und 126 mit Verweis auf RATZINGER, Joseph, Zur Lage des Glaubens. Ein Gespräch mit Vittorio Messori (Herder Spektrum 5861), Freiburg i. Br. 1985 [Neuaufgabe 2007], 60; DULLES, Avery, Bishops' Conference Documents: What doctrinal authority?, in: Origins 14 (1984/85), 528–537 und SULLIVAN, Francis A., Magisterium. Teaching authority in the Catholic Church, Mahwah, NJ 1983 [Nachdr. Eugene, Or. 2002], 121 f.

<sup>44</sup> Vgl. CONGREGATIO PRO EPISCOPIS, Der theologische und rechtliche Status der Bischofskonferenzen. Ein „Arbeitsdokument“ der römischen Bischofskongregation, in: Herkorr 43 (1989), 168–175, für eine knappe Zusammenfassung z. B. RIEDEL-SPANGENBERGER, Ilona, Zwischen Kollegialität und Zentralismus. Bedeutende Stimmen zum römischen Schreiben über den theologischen und juristischen Standort der Bischofskonferenzen, in: AfKR 158 (1989), 457–475, hier 458–461 sowie für einen Überblick über die einschlägigen Aussagen zur Lehrautorität der Bischofskonferenz SCHMITZ, Heribert, Status theologicus et iuridicus conferentiarum episcopaliū. Kanonistische

Die anderen argumentierten zugunsten einer durchaus eigenen lehramtlichen Autorität der Bischofskonferenz gegenüber den Gläubigen ihres Gebietes, die nicht nur als simultanes Handeln der einzelnen Konferenzmitglieder, sondern tatsächlich als ein Akt des Kollegiums zu verstehen sei.<sup>46</sup> In der deutschsprachigen Theologie bzw. Kanonistik haben diese Position im Nachgang zum *Instrumentum laboris* der Bischofskongregation

Bemerkungen zu einem Arbeitspapier der Kurienkongregation für die Bischöfe, in: AfKKR 156 (1987), 515–521 bzw. DERS., Lehrautorität (wie Anm. 23), 196–199 oder SOBAŃSKI, Remigiusz, Der Entwurf der römischen Bischofskongregation im Licht der Konzilsdebatte des II. Vaticanums, in: Müller/Pottmeyer (Hg.), Bischofskonferenz (wie Anm. 23), 36–43.

<sup>45</sup> CONGREGATIO PRO EPISCOPIS, Status (wie Anm. 44), 174. Die Bischofskonferenz sei demnach „keine Lehrinstanz und besitzt keine Zuständigkeit für die Festlegung dogmatischer und moralischer Inhalte“ (ebd.). Zur Begründung wird angeführt, dass „die Bischofskonferenz eine nicht notwendige Struktur darstellt, die vom Recht geregelt wird, aber nicht jene dogmatischen Grundlagen besitzt, deren sich die Strukturen göttlicher Einsetzung erfreuen, zu denen sicher das Bischofskollegium cum et sub Petro gehört. Eine nicht notwendige Struktur aber, die kollektiven, aber nicht kollegialen Charakter hat, kann sich nicht an die Stelle des einzelnen Bischofs setzen, der in der Bischofsweihe zum echten Lehrer des Glaubens für seine Einzelkirche bestellt worden ist“ (ebd.). Nach SOBAŃSKI, Entwurf (wie Anm. 44), 38 gibt das *Instrumentum laboris* „die Meinung [nur] jener Konzilsväter wieder, die die theologischen Grundlagen der Konferenzen bestritten haben, und macht sich auch deren Argumentation zu eigen“. Vom Konzil bewusst offengelassene Fragen würden „entschieden einseitig präsentiert“. Vgl. kritisch zum *Instrumentum laboris* auch POTTMEYER, Status (wie Anm. 42), 67–72. Für SCHMITZ, Lehrautorität (wie Anm. 23), 198 folgt die Ablehnung der Lehrautorität der Bischofskonferenz aus „der kanonistisch – sowohl im kanonisch-sakramentaltheologischen wie im kanonisch-rechtlichen Sinn – unzutreffenden Argumentation des Arbeitspapiers, die Bischofskonferenzen seien keine bischöflich-kollegialen Organe und bei ihren Entscheidungen handle es sich nicht um kollegiale Akte, sondern nur um ‚kollektive Akte der Einzelbischöfe, die eine gemeinsame Wirkung hervorbrächten und sich im Rahmen der Vollmacht bewegten, die jeder Bischof für seine Diözese habe‘“. Gleichwohl sei das *Instrumentum laboris* aber „nicht umhin[gekommen], den Bischofskonferenzen ein Lehramt im uneigentlichen Sinn und eine gewisse, wohl eingeschränkte Befugnis zu Erklärungen lehramtlichen Charakters zuzugestehen“, so SCHMITZ ebd., 197 und identisch REES, Bischofskonferenzen (wie Anm. 43), 335.

<sup>46</sup> Vgl. MANZANARES, Teaching authority (wie Anm. 36), bes. 253–263 sowie mit Verweis auf die entsprechende Publikation im Tagungsband (DERS., L'autorité doctrinale des conférences épiscopales, in: Legrand, Hervé / Manzanares, Julio / García y García, Antonio [Hg.], Les conférences épiscopales. Théologie, statut canonique, avenir. Actes du colloque international de Salamanque [3–8 janvier 1988] [Cogitatio fidei 149], Paris 1988, 309–344) bereits REES, Bischofskonferenzen (wie Anm. 43), 336 mit Anm. 43, in der er zudem anmerkt, es sei „bemerkenswert [...]“, daß sich während des internationalen Kolloquiums alle Arbeitsgruppen (deutsche, englische, französische, italienische und spanische) für die lehramtliche Autorität der Bischofskonferenz ausgesprochen hätten.

ausdrücklich u. a. der Fundamentaltheologe Hermann Josef Pottmeyer<sup>47</sup> und der Kirchenrechtler Heribert Schmitz vertreten, letzterer nach Analyse der Quellen und Textgeschichte von c. 753 CIC mit dem klaren Ergebnis, dass Bischofskonferenzen eigenständige Lehrautorität besitzen und „wie die Partikularkonzilien zu den Trägern des authentischen ordentlichen partikularkirchlichen Lehramtes“<sup>48</sup> gehören; weil der Bischofskonferenz durch c. 753 CIC/1983 jedoch nicht eine allgemeine Normsetzungskompetenz in Glaubensfragen i. S. v. c. 455 §§ 1–2 CIC/1983 zuerkannt werde, könnten ihre lehramtliche Erklärungen „nur gemäß c. 455 § 4 CIC mit Zustimmung aller Bischöfe zustandekommen“<sup>49</sup>. Die auch angesichts des *Instrumentum laboris* der Bischofskongregation offenen Fragen bezüglich der Lehrautorität der Bischofskonferenzen und ihrer entsprechenden Betätigung könnten, so hat Schmitz 1989 vorgeschlagen, „vom kirchlichen Gesetzgeber durch eine Ergänzung der bestehenden Normen beantwortet werden, indem c. 753 CIC eine Bestimmung über den Erlaß von Äußerungen mit lehramtlichem Charakter durch die Bischofskonferenzen und die Partikularkonzilien als § 2 beigelegt wird“<sup>50</sup>.

### 3. Klärungen durch das Motuproprio *Apostolos suos* vom 21. Mai 1998

Zehn Jahre nach Übersendung des *Instrumentum laboris* der Bischofskongregation hat Papst Johannes Paul II. die entsprechende Klärung herbeigeführt, allerdings nicht im Wege einer Codexänderung, sondern durch das Apostolische Schreiben *motu proprio datae* „Apostolos suos“ über den theologischen und rechtlichen Status der Bischofskonferenzen.<sup>51</sup> Dieses

<sup>47</sup> Vgl. POTTMEYER, Lehramt (wie Anm. 44), 116–133, bes. 133 sowie auch seinen Beitrag im vorliegenden Band.

<sup>48</sup> Vgl. SCHMITZ, Lehrautorität (wie Anm. 23), 234.

<sup>49</sup> Ebd., 234 f. sowie zustimmend REES, Bischofskonferenzen (wie Anm. 43), 336 f.

<sup>50</sup> SCHMITZ, Lehrautorität (wie Anm. 23), 235.

<sup>51</sup> Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., MP *Apostolos suos* (wie Anm. 3), zu dessen Entstehung und rechtlicher Einordnung z. B. GHIRLANDA, Gianfranco, Il M.P. *Apostolos suos* sulle Conferenze dei Vescovi, in: PerRCan 88 (1999), 609–657, hier 609–617 und für eine Auswertung ebd., 618–657 oder etwa SCHMITZ, Heribert, Neue Normen für die Bischofskonferenzen. Kanonistische Anmerkungen zum Motu Proprio „Apostolos suos“ vom 21. Mai 1998 und zum Schreiben der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Mai bzw. 21. Juni 1999, in: AfKKR 169 (2000), 21–34 bzw. BIER, Rechtsstellung (wie Anm. 9), 292–302.

Motuproprio (MP) ist nach eigener Auskunft „auch Frucht“ der von der außerordentlichen Bischofssynode 1985 gewünschten Untersuchung und „will [...] in enger Anbindung an die Dokumente des II. Vatikanischen Konzils [...] die theologischen und rechtlichen Grundprinzipien in bezug auf die Bischofskonferenzen verdeutlichen und die unerläßliche normative Einbettung bieten, um ein theologisch begründetes und rechtlich gesichertes Handeln dieser Konferenzen festlegen zu helfen“<sup>52</sup>. Das Dokument lobt die konkrete Verantwortung und grundsätzliche Bedeutung der Bischofskonferenzen, ist aber, wie schon die Deutsche Bischofskonferenz in ihrer damaligen Stellungnahme zur Veröffentlichung von *Apostolos suos* festgestellt hat, „spürbar von der Sorge bestimmt, einzelne Bischofskonferenzen bzw. ihre Organe könnten ein zu großes Gewicht erhalten, besonders in Lehrfragen, und der einzelne Bischof könnte dabei in seiner unveräußerlichen Verantwortung gegenüber der Gesamtkirche und seiner Diözese eingeschränkt werden“<sup>53</sup>.

Tatsächlich lässt sich diese Tendenz insbesondere in den Nummern 21–23 von *Apostolos suos* beobachten, die sich mit der Lehrautorität der Bischofskonferenz befassen bzw. zunächst genauer: Mit der Autorität der gemeinsam in der Konferenz lehrenden Bischöfe, denn zumindest ausdrücklich spricht das Motuproprio nicht von der Lehrautorität oder dem Lehramt der Bischofskonferenz.<sup>54</sup>

Mit c. 753 CIC/1983 betont *Apostolos suos*, die „vereinte Ausübung des Hirtenamtes“ betreffe auch das *officium doctrinalis*: „Die eintrachtige Stimme der Bischöfe eines bestimmten Gebietes, wenn sie in Einheit mit dem Bischof von Rom gemeinsam die katholische Wahrheit in Sachen des Glaubens und der Moral verkünden, kann ihr Volk wirksamer erreichen

und ihren Gläubigen die Zustimmung im religiösen Gehorsam des Geistes zu diesem Lehramt erleichtern.“<sup>55</sup> Dabei hätten die Bischöfe dem Wort Gottes zu dienen, es heilig zu bewahren und treu auszulegen sowie „vor allem darauf besorgt [zu sein], dem Lehramt der universalen Kirche zu folgen“ und es den ihnen anvertrauten Gläubigen „in angemessener Weise“ zu vermitteln.<sup>56</sup> Das partikularkirchliche Lehramt ist nun einmal ein rangniederes Lehramt, seine Träger sind selbst gehorsampflichtig und vor allem Multiplikatoren universalkirchlicher Lehren.

Eigenständige Gestaltungsmöglichkeiten haben sie nur dort, wo es in der Sache (noch) keine universalkirchlichen Lehrvorgaben gibt.<sup>57</sup> Für diesen Fall betont *Apostolos suos*: Bei der lehrmäßigen Behandlung neuer Fragen sollen sich die in der Bischofskonferenz versammelten Bischöfe stets „der Begrenzungen ihrer Aussagen bewußt“ sein; diese besäßen schließlich „nicht die Eigenschaft eines universalen Lehramtes [...], obwohl sie offiziell und authentisch und in Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhl sind“. Deshalb solle eine Bischofskonferenz „sorgfältig vermeiden, das lehramtliche Wirken der Bischöfe anderer Gebiete zu beeinträchtigen“, und sich auch der medialen Resonanz ihrer Lehraussagen bewusst sein.<sup>58</sup>

Wann immer die Bischöfe ihr authentisches Lehramt in hierarchischer Gemeinschaft mit Haupt und Gliedern des Bischofskollegiums ausüben und in der Vollversammlung<sup>59</sup> der Bischofskonferenz eine Lehraussage

<sup>52</sup> PAPST JOHANNES PAUL II., MP *Apostolos suos* (wie Anm. 3), Nr. 7. Nach Nr. 24 des MP entsprechen die in *Apostolos suos* „vorgetragene[n] Klarstellungen [...] zusammen mit der folgenden normativen Vervollständigung den Empfehlungen der außerordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode 1985 mit dem Ziel, das Handeln der Bischofskonferenzen zu beleuchten und noch wirksamer zu machen“.

<sup>53</sup> DBK, Stellungnahme zur Veröffentlichung des Apostolischen Schreibens „Apostolos suos“ über die theologische und rechtliche Natur der Bischofskonferenzen vom 23. Juli 1998, URL: <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/stellungnahme-zur-veroeffentlichung-des-apostolischen-schreibens-apostolos-suos-ueber-die-theologisch/detail/> [eingesehen am 8. Januar 2019].

<sup>54</sup> Nach BIER, Rechtsstellung (wie Anm. 9), 294 bezieht *Apostolos suos* in der Frage nach einem authentischen Lehramt der Bischofskonferenz deshalb „keine eindeutige Position“. Der Begriff *magisterium* werde einerseits zwar „an zwei Stellen auf die Bischofskonferenz bezogen“, andererseits „vermeidet der Text die Formulierung *magisterium conferentiae*“ (ebd.; Hervorhebung im Original). Vgl. hierzu auch im Folgenden unter 4.

<sup>55</sup> PAPST JOHANNES PAUL II., MP *Apostolos suos* (wie Anm. 3), Nr. 21.

<sup>56</sup> Vgl. ebd.

<sup>57</sup> Vgl. schon ANUTH, Bernhard Sven, Das Recht katholischer Laien auf Anerkennung ihrer bürgerlichen Freiheiten (c. 227 CIC / c. 402 CCEO) (FzK 39), Würzburg 2016, 115 f. mit Verweis auf LÜDECKE, Grundnormen (wie Anm. 4), 367 und BIER, Rechtsstellung (wie Anm. 9), 296.

<sup>58</sup> PAPST JOHANNES PAUL II., MP *Apostolos suos* (wie Anm. 3), Nr. 22. Die entsprechende Formulierung im *Instrumentum laboris* von 1988 (wie Anm. 44) hatte POTTMAYER, Lehramt (wie Anm. 44), 119 „[t]heologisch bedenklich und eindeutig *restriktiv*“ genannt. Wenn damit nur „die Beachtung der *communio*, der Kollegialität und der Zuständigkeit der gesamtkirchlichen Organe eingefordert“ werden sollte, verstehe sich das von selbst. Allgemein und unbestimmt formuliert aber, „führt diese Feststellung indes zu einer Einschränkung selbst des Lehramtes des Einzelbischofs [...]. Eine Lehrentwicklung ‚von unten nach oben‘, die von den Äußerungen einzelner Teilkirchen zu neu auftauchenden Fragen schließlich zu einer gesamtkirchlichen Befassung führt, wie es in der Alten Kirche häufig geschah, wäre dann unmöglich“ (ebd., 120).

<sup>59</sup> Nach PAPST JOHANNES PAUL II., MP *Apostolos suos* (wie Anm. 3), Nr. 23 verlange die „Natur des Lehramtes der Bischöfe [...], daß es im Falle einer gemeinsamen Ausübung in der Bischofskonferenz in der Vollversammlung ausgeübt wird“. Andere Organe oder Einrichtungen der Konferenz wie der Ständige Rat, einzelne Kommissionen oder Büros besitzen diese Kompetenz ausdrücklich nicht und sie kann ihnen auch nicht von der Vollversammlung übertragen werden (vgl. ebd., Nr. 23 und Normae, Art. 2). Lediglich

einstimmig beschließen (*si ideo doctrinae declarationes ... ab omnibus comprobantur*)<sup>60</sup>, kann diese nach *Apostolos suos* „zweifellos im Namen der Konferenzen selbst veröffentlicht werden“ und sind die Gläubigen gegenüber diesem „authentischen Lehramt ihrer Bischöfe“ zu religiösem Gehorsam verpflichtet.<sup>61</sup> Ein solcher Akt des authentischen Lehramts setzt allerdings ausdrücklich die Zustimmung *aller* stimmberechtigten bischöflichen Konferenzmitglieder voraus, nicht nur die der anwesenden.<sup>62</sup>

Von den Bischöfen in der Vollversammlung nicht einstimmig gefasste Beschlüsse bedürfen, um als authentische, also Gehorsam fordernde Lehren der Bischofskonferenz gelten zu können, einer *recognitio* des Apostolischen Stuhls. Diese wird grundsätzlich nur erteilt, wenn eine Lehraussage mindestens mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wurde.<sup>63</sup> Die Kompetenz

---

für „andere Formen der Beiträge, die sich von der unter Art. 2 genannten unterscheiden [*quaedam alterius generis agenda, ...*]“ (ebd., Normae, Art. 3), kann die Glaubenskommission der Bischofskonferenz ermächtigt werden; dies muss durch den Ständigen Rat und *explicite* erfolgen (vgl. ebd.). Unter anderem diese Einschränkungen zeugten, so HENRICI, Peter, Die Bischofskonferenzen. Ihr zukunftssträchtiger Beitrag zur Einheit der Kirche, in: IKaZ 43 (2014), 156–165, hier 161, „von einem gewissen Misstrauen gegenüber den Bischofskonferenzen, das vielleicht durch unliebsame Erfahrungen genährt wurde“. Vgl. den entsprechenden Hinweis bei BUCKENMAIER, Lehramt (wie Anm. 3), 21.

<sup>60</sup> BUCKENMAIER, Lehramt (wie Anm. 3), 60 f. argumentiert trotz der im Lateinischen eindeutigen Formulierung von der unzutreffenden deutschen Übersetzung „einmütig“ her und bemüht hierfür zudem aus dem Kontext gerissen auch noch SCHMITZ, Lehrautorität (wie Anm. 23), 216. Zur falschen Übersetzung von „ab omnibus ...“ mit „einmütig“ vgl. schon DERS., Normen (wie Anm. 51), 29, Anm. 16.

<sup>61</sup> Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., MP *Apostolos suos* (wie Anm. 3), Nr. 22.

<sup>62</sup> Vgl. ebd., Normae, Art. 1: „Damit die Lehraussagen der Bischofskonferenz in bezug auf Nr. 22 dieses Schreibens ein authentisches Lehramt darstellen und im Namen der Konferenz veröffentlicht werden können, ist es notwendig, daß sie von [allen ...] bischöflichen Mitgliedern [...] gebilligt werden [*ab omnibus Episcopis Conferentiae membrīs comprobentur*]“. Dass bei lehrmäßigen Beschlüssen die nichtbischöflichen Mitglieder der Vollversammlung kein Stimmrecht besitzen, betont auch CONGREGATIO PRO EPISCOPIS, Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe vom 22. Februar 2004, in: Ochoa Leges 10, Nr. 6177, Sp. 17402–17562, Nr. 31; dt.: VAPSt 173.

<sup>63</sup> Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., MP *Apostolos suos* (wie Anm. 3), Nr. 22 und Normae, Art. 1. Das Erfordernis einer *recognitio* deckt sich sachlich mit der schon von DULLES, Avery, Doctrinal Authority of Episcopal Conferences, in: Reese, Thomas J. (Hg.), Episcopal conferences. Historical, Canonical and Theological Studies, Washington, D. C. 1989, 207–231, hier 219 vertretenen Position: Wenn die Konferenz eine Lehre durch eine bindende Erklärung entwickeln wolle, „some safeguards should be imposed to prevent a regional hierarchy from diverging doctrinally from the universal church [...]“. Wünschenswert sei eine Ergänzung der Lehre der Bischofskonferenz durch ein „review“ des Heiligen Stuhls (vgl. ebd., 220). Nach Auskunft von PAPST JOHANNES PAUL II., MP *Apostolos suos* (wie Anm. 3), Nr. 22 soll die nun geforderte *recognitio* des Apostolischen

zur Gewährung der *recognitio* liegt je nach Zuständigkeit bei der Kongregation für die Bischöfe bzw. der Kongregation für die Evangelisierung der Völker.<sup>64</sup> Indem das Motuproprio mit Verweis auf c. 455 CIC/1983 ausdrücklich feststellt, die Beteiligung des Apostolischen Stuhls erfolge hier in Analogie zu den Vorschriften über den Erlass allgemeiner Dekrete durch die Bischofskonferenz<sup>65</sup>, soll offenbar der Auffassung begegnet oder vorgebeugt werden, eine Konferenz könne schon mit der in c. 455 § 2 CIC/1983 geforderten Zweidrittelmehrheit authentisch lehren.<sup>66</sup> Mit dem nun verfügten Einstimmigkeitserfordernis wird stattdessen betont: Lehraussagen fallen unter § 4<sup>67</sup>, d. h. „die Zuständigkeit des einzelnen Diözesanbischofs [bleibt] ungeschmälert erhalten, und weder die Konferenz noch ihr Vorsitzender kann im Namen aller Bischöfe handeln, wenn nicht alle Bischöfe einzeln ihre Zustimmung gegeben haben“ (c. 455 § 4 CIC/1983). Dies

---

Stuhls u. a. „sicherstellen, daß bei der Bewältigung der neuen Schwierigkeiten, die sich durch die beschleunigten gesellschaftlichen und kulturellen Veränderungen in der heutigen Zeit stellen, die lehramtliche Antwort die Gemeinschaft fördert und mögliche Aussagen des universalen Lehramtes nicht mit Vorurteilen belegt, sondern diese vorbereitet“. Vgl. kritisch zu dieser Regelung ARRIETA, Juan Ignacio, Le conferenze episcopali nel MP *Apostolos suos*, in: IusE 11 (1999), 169–191, hier 183.

<sup>64</sup> Vgl. CONGREGATIO PRO EPISCOPIS, Brief vom 21. Juni 1999, in: AAS 91 (1999), 996–999, Nr. 4; dt.: OR(D) 29 (1999) Nr. 28 vom 9. Juli 1999, 9. Deshalb seien „die Texte der authentischen Erklärungen an die soeben genannten Dikasterien zu senden, welche nach Konsultation der Kongregation für die Glaubenslehre und des Päpstlichen Rates für die Interpretation der Gesetzestexte die ‚recognitio‘ gewähren. Im Falle der Bischofskonferenzen, deren Statuten die Mitgliedschaft von Bischöfen der orientalischen Riten mit entscheidendem Stimmrecht vorsehen, konsultiert das für die ‚recognitio‘ zuständige Dikasterium auch die Kongregation für die Orientalischen Kirchen“ (ebd.).

<sup>65</sup> Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., MP *Apostolos suos* (wie Anm. 3), Nr. 22 mit Anm. 83 [bzw. Anm. 84 in der Übers. des OR(D)].

<sup>66</sup> Dass c. 753 CIC/1983 zu einem solchen Verständnis keinen erkennbaren Anlass gibt, hat schon SCHMITZ, Lehrautorität (wie Anm. 23), 215 klar festgestellt: „In c. 753 CIC ist den Bischofskonferenzen [...] eine generelle Kompetenz, sich in Glaubensfragen mit der Rechtsverbindlichkeit zu äußern, wie sie sich aufgrund c. 455 §§ 1–2 CIC ergibt, nicht übertragen.“ Gleichwohl hat die CONGREGATIO PRO EPISCOPIS, Brief vom 21. Juni 1999 (wie Anm. 64), Nr. 2 auch nach *Apostolos suos* noch einmal eine diesbezüglich ausdrückliche Abgrenzung empfohlen: Weil „die Lehraussagen der Bischofskonferenzen wesentlich anderer Natur sind als die von ihnen erlassenen allgemeinen Dekrete, ist es unter redaktionellem Gesichtspunkt sinnvoll, in den Statuten den Lehraussagen einen eigenen Artikel zu reservieren und die allgemeinen Dekrete in einem davon verschiedenen abzuhandeln, nicht zuletzt auch, weil die Vorgangsweise hinsichtlich der Billigung der allgemeinen Dekrete (vgl. can. 455, § 2 CIC) eine andere ist als bei der Billigung der Lehraussagen“.

<sup>67</sup> Vgl. entspr. schon vor dem MP *Apostolos suos* SCHMITZ, Lehrautorität (wie Anm. 23), 215: „Daher ist c. 455 § 4 CIC anzuwenden, demgemäß eine lehramtliche Äußerung zu Glaubensfragen der Zustimmung aller Bischöfe bedarf.“

stärkt einerseits die Diözesanbischöfe gegenüber der Bischofskonferenz, weil sie nicht ohne Weiteres durch einen Mehrheitsbeschluss gebunden werden können, dem sie selbst nicht zugestimmt haben. Andererseits wird mit der durch das MP *Apostolos suos* geschaffenen Möglichkeit, eine *recognitio* des Apostolischen Stuhls für Lehrentscheidungen der Konferenz zu erwirken, aber gerade ein Weg eröffnet, Diözesanbischöfe gegen ihr Votum an Konferenzbeschlüsse zu binden. Faktisch hat Papst Johannes Paul II. die Zuständigkeit der Bischofskonferenz in Lehrfragen damit erweitert: Wo der Codex nicht ausdrücklich anderes vorgab, war bis 1998 in lehrrechtlichen Fragen nach c. 455 § 4 CIC/1983 der Diözesanbischof allein zuständig. „Aufgrund von *Apostolos suos* kann die Bischofskonferenz nunmehr in sämtlichen das *munus docendi* betreffenden Angelegenheiten versuchen, einen Mehrheitsbeschluss herbeizuführen und dafür die *recognitio* des Apostolischen Stuhls zu erhalten.“<sup>68</sup> Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs gegenüber der Konferenz bei der Ausübung des partikularkirchlichen Lehramts ist nach dem MP *Apostolos suos* also durchaus ambivalent.<sup>69</sup>

Geklärt ist seit 1998 hingegen, dass Bischofskonferenzen nur lehren können, „wenn sämtliche Bischöfe ihre jeweilige *potestas* gemeinsam in die Waagschale werfen, oder wenn der Apostolische Stuhl einem Mehrheitsbeschluss [...] seine Zustimmung erteilt“<sup>70</sup>. Dennoch wurden die Kongregationen für die Bischöfe und für die Evangelisierung der Völker je nach Zuständigkeit auch nach dem MP *Apostolos suos* von Bischofskonferenzen um Hilfe bei einer diesbezüglichen Anpassung ihrer Statuten gebeten. Die genannten Kongregationen haben deshalb durch einen in Kooperation mit dem Staatssekretariat, den Kongregationen für die Glaubenslehre und für die Ostkirchen sowie mit dem Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte verfassten Brief des Präfekten der Bischofskongregation vom 21. Juni 1999

<sup>68</sup> BIER, Rechtsstellung (wie Anm. 9), 297. Vgl. auch die Kritik von FELICIANI, Giorgio, in: Marzoa, Ángel / Miras, Jorge / Rodríguez-Ocaña, Rafael (Hg.), Exegetical Commentary on the Code of Canon Law, Vol. II/1, Montreal/Chicago 2004, 1021 f. Die durch das MP *Apostolos suos* verfügte Regelung entspreche zudem gerade nicht dem erklärten Anliegen des damaligen Papstes, die rechtliche Stellung des einzelnen Diözesanbischofs zu stärken, worauf BIER, Rechtsstellung (wie Anm. 9), 297 zu Recht hinweist. Weil zudem einstimmige Lehrentscheidungen aller stimmberechtigten bischöflichen Mitglieder einer Bischofskonferenz eher selten sein dürften, ist in Lehrfragen faktisch der Apostolische Stuhl als rekognoszierende Instanz ausschlaggebend (vgl. ebd.).

<sup>69</sup> Vgl. ebd., 298 und 305.

<sup>70</sup> Ebd., 297. Zur von Bier negativ beantworteten Frage, ob bei einem einstimmigen Beschluss aller stimmberechtigten Bischöfe in der Konferenz diese aus sich heraus lehrt, vgl. im Folgenden unter 4.

einige *Leitlinien* (ital. *indicazioni*) vorlegt.<sup>71</sup> Diese erklären noch einmal ausführlich den Gegenstand (Nr. 1) von und das Verfahren (Nrn. 3 f.) zur Billigung von Lehraussagen, die ein authentisches Lehramt darstellen, einschließlich konkreter Empfehlungen für dessen Verankerung in den Konferenzstatuten (Nrn. 2 f.). Außerdem wird klargestellt, ein lehrmäßig gemeinsames Handeln mehrerer Konferenzen oder ihrer internationalen Zusammenschlüsse sei nicht möglich: Eine lehramtliche Aussage müsse, „um authentisch sein zu können, von den einzelnen Bischofskonferenzen getroffen werden. Falls ein gemeinsames Handeln mehrerer Konferenzen für notwendig erachtet wird, muß dieses vom HI. Stuhl autorisiert werden“ und nach dessen Vorgaben ablaufen (Nr. 5).<sup>72</sup>

Trotz des MP *Apostolos suos* und der *Leitlinien* von 1999 hat Papst Franziskus 2013 konstatiert, die Kompetenzen der Bischofskonferenz seien u. a. hinsichtlich ihrer Lehrautorität „noch nicht deutlich genug [...] formuliert“<sup>73</sup>. Daher sind die geltenden kirchenrechtlichen Normen zur Ausübung des authentischen Lehramts durch die bzw. in der Bischofskonferenz nun abschließend kanonistisch zu würdigen.

#### 4. Kanonistische Würdigung

Hermann Josef Pottmeyer hat schon 1989 zu Recht festgestellt: Wenn „das authentische Lehramt nicht nur auf der gesamtkirchlichen, sondern durch die Partikularkonzilien auch auf der regional-teilkirchlichen Ebene für eine ganze Region ausgeübt werden kann, stellt sich die Frage, ob dasselbe auch für die *Bischofskonferenz* gilt“<sup>74</sup>. Der Wortlaut des c. 753 CIC/1983

<sup>71</sup> Vgl. CONGREGATIO PRO EPISCOPIB, Brief vom 21. Juni 1999 (wie Anm. 64), 996 sowie hierzu schon SCHMITZ, Normen (wie Anm. 51), 22 f. mit der Einschätzung, das Schreiben sei von seinem „Gehalt her [...] mindestens eine Instruktion (instructio) im Sinne von c. 34 CIC/1983, mit der Vorschriften [...] des Motu Proprio ‚Apostolos suos‘, erklärt und Vorgehensweisen entfaltet werden, die bei deren Ausführung zu beachten sind“. Es könne „aber auch als allgemeines Ausführungsdekret (decretum generale executivum) im Sinne von cc. 31–33 CIC/1983 qualifiziert werden, durch welches das zugrundeliegende Gesetz in seiner Anwendungsweise bestimmt oder seine Befolgung eingeschärft wird“ (ebd., 22).

<sup>72</sup> Vgl. CONGREGATIO PRO EPISCOPIB, Brief vom 21. Juni 1999 (wie Anm. 64), 998, Nr. 5.

<sup>73</sup> Vgl. zur Deutung des diesbezüglich in Anm. 37 enthaltenen Verweises auf EG 32 bereits oben Anm. 3.

<sup>74</sup> POTTMEYER, Lehramt (wie Anm. 44), 123 (Hervorhebung im Original). Vgl. entspr. ÖRSY, Ladislav, Die Bischofskonferenzen und die Macht des Geistes, in: StZ 218 (2000), 3–17, hier 14.

bestätigt – und die Textgeschichte der Norm stützt diesen Befund<sup>75</sup> –, dass der kirchliche Gesetzgeber die Bischofskonferenzen 1983 lehrrechtlich den Partikularkonzilien gleichgestellt hat, die schon im CIC/1917 als partikularkirchliche Lehramtsträger anerkannt waren. Das MP *Apostolos suos* hat 1998 zudem ausdrücklich bestätigt: Lehrentscheidungen können unter bestimmten Bedingungen als authentische Lehre im Namen der Bischofskonferenz selbst veröffentlicht werden<sup>76</sup>, nicht nur im Namen der dort versammelten Bischöfe. Zwar spricht auch *Apostolos suos* nicht institutionell von einem „Lehramt der Konferenz“ (*magisterium conferentiae*), aber die Feststellung, dass und wann verbindliche Lehren als solche der Konferenz gelten und publiziert werden können, lässt kaum einen anderen Schluss zu, als dass in diesen Fällen tatsächlich die Bischofskonferenz als Trägerin des partikularkirchlichen Lehramts in Erscheinung tritt.<sup>77</sup> Pottmeyers Frage ist nach *Apostolos suos* also mit Ja zu beantworten: Wie Partikularkonzilien üben unter bestimmten Bedingungen auch Bischofskonferenzen ein authentisches Lehramt für die Gläubigen ihres jeweiligen Territoriums aus.

Pottmeyer hatte 1989 auch empfohlen, „für den Bereich *lehramtlicher Tätigkeit* der Bischofskonferenz [...] ein Beschlußverfahren einzuführen, das im Unterschied zur Zweidrittel-Mehrheit und zur Einstimmigkeit den ‚Beschluß einer entschiedenen Majorität‘ vorsieht, von dem gesagt werden könnte, ‚er sei *communi consensu constitutus*“<sup>78</sup>. Auf diese Weise hätte, so Pottmeyer, das „nur“ kollektive Handeln der Konferenz durch ein kollegiales abgelöst werden können, „allerdings mit einer sehr hoch angesetzten qualifizierten Mehrheit“<sup>79</sup>. Hinter diesem Anliegen stand die von der Bischofskongregation im *Instrumentum laboris* von 1988 vorgetragene Begründung ihrer Ablehnung eines Lehramts der Konferenz: Eine „nicht

notwendige Struktur [...], die kollektiven, aber nicht kollegialen Charakter hat, [...] könne] sich nicht an die Stelle des einzelnen Bischofs setzen, der in der Bischofskonferenz zum echten Lehrer des Glaubens für seine Einzelkirche bestellt worden ist“<sup>80</sup>. Mit *Apostolos suos* hat der kirchliche Gesetzgeber 1998 nun einerseits geregelt, dass und wann auch nicht einstimmige Lehrentscheidung der Konferenz authentische Lehren sind, und damit eine im CIC bestehende Lücke geschlossen.<sup>81</sup> Andererseits hat Papst Johannes Paul II. aber zugleich klargestellt: Die Bischofskonferenz ist kein Kollegialorgan, die dort versammelten Bischöfe bilden nicht ein nationales Bischofskollegium.<sup>82</sup> Schon das II. Vatikanum hatte für die Bischofskonferenz nicht von einem kollegialen Handeln der Bischöfe, sondern nur von der Verwirklichung einer *kollegialen Gesinnung*, einem *affectus collegialis*, gesprochen.<sup>83</sup> Dies wird durch das MP *Apostolos suos* bekräftigt und ergänzt: In der Bischofskonferenz üben die Teilkirchenvorsteher „ihre Hirten Sorge nicht gemeinsam durch kollegiale Handlungen aus, die denen des Bischofskollegiums gleichzustellen wären“<sup>84</sup>, denn: „Eine solche kollegiale Handlung gibt es auf der Ebene einzelner Teilkirchen und ihrer Zusammen-

<sup>75</sup> Vgl. hierzu bereits oben mit Anm. 35–37.

<sup>76</sup> Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., MP *Apostolos suos* (wie Anm. 3), Nr. 22 sowie bestätigend CONGREGATIO PRO EPISCOPIS, Brief vom 21. Juni 1999 (wie Anm. 64), Nr. 1: „Solche Erklärungen stellen, wenn sie ordnungsgemäß gebilligt worden sind, ein ‚Authentisches Lehramt‘ dar.“

<sup>77</sup> Nach HALLERMANN, Bischofskonferenzen (wie Anm. 39), 225 hat *Apostolos suos* sogar „zweifelsfrei klargestellt, dass die Bischofskonferenz als solche über Lehrautorität verfügt“. Für FERME, Brian E., Developments in Church Magisterium. The Pontificate of John Paul II, in: PerRCan 90 (2001), 45–83, hier 51 ist es „an important development in our understanding of the exercise of the Magisterium“, „that [...] *Apostolos suos* recognised that the Bishops’ Conferences enjoy doctrinal authority, ie. they exercise ordinary magisterium“ (Hervorhebung im Original). Vgl. PASTOR, Félix Alejandro, „Authenticum episcoporum magisterium“. Las conferencias de obispos y el ejercicio de la potestas docendi, in: PerRCan 89 (2000), 79–118, hier 114.

<sup>78</sup> POTTMEYER, Lehramt (wie Anm. 44), 132 (Hervorhebung im Original).

<sup>79</sup> Ebd.

<sup>80</sup> CONGREGATIO PRO EPISCOPIS, Status (wie Anm. 44), 174. Vgl. POTTMEYER, Lehramt (wie Anm. 44), 119.

<sup>81</sup> So z. B. auch GHIRLANDA, *Apostolos suos* (wie Anm. 51), 615 f. und 647; HAERING, Stephan, Ein Votum Klaus Mörsdorfs zur Frage der Bischofskonferenzen. Anmerkungen zu einem Gutachten für Julius Kardinal Döpfner aus dem Jahre 1962, in: FS Gerosa (65), 167–205, hier 189; HALLERMANN, Bischofskonferenzen (wie Anm. 39), 225; DERS., s. v. Bischofskonferenz – Katholisch, in: ders. u. a. (Hg.), Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht, Bd. 1, Paderborn 2018, 425–427, hier 427. Vgl. auch BIER, Georg, s. v. Bischofskonferenzen, in: Staatslexikon, hg. von der Görres-Gesellschaft, Bd. 1, Freiburg i. Br. 2017, 749–755, hier 753.

<sup>82</sup> Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., MP *Apostolos suos* (wie Anm. 3), Nr. 12.

<sup>83</sup> Vgl. LG 23 (wie Anm. 10) sowie die diesbezügliche Kritik von HÜNERMANN, Peter, Theologischer Kommentar zur dogmatischen Konstitution über die Kirche Lumen gentium, in: HThK-VatII, Bd. 2, 263–563, hier 432 f., für den sich „darin und in der anschließenden nachkonziliaren Diskussion die Schwierigkeit [zeigt], dem wesentlichen Gedanken der Kollegialität des Dienstes in der Kirche in einer umfassenden Weise Raum zu geben“. Zur Unterscheidung von „effektiver“ und „affektiver“ Kollegialität in Bezug auf die Bischofskonferenz vor, im und nach dem II. Vatikanum vgl. bereits ausführlich die Untersuchung von WINTERKAMP, Klaus, Die Bischofskonferenz zwischen ‚affektiver‘ und ‚effektiver Kollegialität‘ (SSThE 43), Münster 2003 sowie seinen Beitrag „Im Affekt kollegial? Zum Verhältnis von Bischofskonferenz und Kollegialität“ in diesem Band. – Kirchenrechtlich spricht c. 447 CIC/1983 ausdrücklich nicht davon, dass die Bischöfe die pastoralen Aufgaben in der Bischofskonferenz *collegialiter exercent*, sondern nur *coniunctim*. Vgl. hierzu etwa PUTTER, Bartholomeus Johannes, Das Kollegialitätsprinzip der Bischöfe im heutigen Kirchenrecht (BzMK 69), Essen 2014, 153 f.

<sup>84</sup> Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., MP *Apostolos suos* (wie Anm. 3), Nr. 14. Vgl. PASTOR, „Authenticum episcoporum magisterium“ (wie Anm. 77), 95 f.

schlüsse seitens der Bischöfe nicht.<sup>85</sup> Damit hat Papst Johannes Paul II. die systematisch-theologische und kanonistische Minderheitsposition übernommen, während die Mehrheit wenigstens von einer „Teilverwirklichung der Kollegialität in der Bischofskonferenz als [echter] hierarchischer Zwischeninstanz“<sup>86</sup> ausging.<sup>87</sup>

<sup>85</sup> PAPST JOHANNES PAUL II., MP *Apostolos suos* (wie Anm. 3), Nr. 10: „Aequalis collegialis actio in ordine Ecclesiarum particularium earundemque conventuum propriorum Episcoporum non datur.“ Die regionale, nationale und internationale Zusammenarbeit der Bischöfe habe „nie das kollegiale Wesensmerkmal der Handlungen der Ordnung der Bischöfe als Subjekt der höchsten Gewalt über die ganze Kirche. Denn es besteht ein großer Unterschied zwischen der Beziehung der Einzelbischöfe zum Bischofskollegium und ihrer Beziehung zu den Organismen, die zur obengenannten gemeinsamen Erfüllung einiger pastoralen Aufgaben gebildet wurden“ (Nr. 12). Vgl. BIER, Rechtsstellung (wie Anm. 9), 299 f. sowie PUTTER, Kollegialitätsprinzip (wie Anm. 83), 19 mit Hinweis auf die ausdrückliche Klarstellung von Joseph Kardinal RATZINGER bei der Vorstellung von *Apostolos suos*, in: OR 138 (1998) Nr. 168 vom 24. Juli 1998, 1 und 6, hier 6: Die Bischofskonferenz sei kein kollegiales Leitungsorgan der Partikularkirche und nicht eine intermediäre Instanz zwischen den einzelnen Bischöfen und dem Bischofskollegium. Vgl. entspr. SCHÜLLER, Thomas, Papst und Bischöfe in gemeinsamer und eigener Verantwortung, Papst Franziskus und seine Anstöße für eine Stärkung des bischöflichen Amtes aus kirchenrechtlicher Perspektive am Beispiel der Bischofskonferenz und Bischofssynode, in: ET Studies 8 (2017), 271–288, hier 278.

<sup>86</sup> STOFFEL, Oskar, Einführung vor 447, in: MK CIC, Rn. 4. Für die Diskussion um die Bischofskonferenzen Ende der 1980er-Jahre vgl. Legrand/Manzanares/García y García (Hg.), Les conférences épiscopales (wie Anm. 46); Müller/Pottmeyer (Hg.), Bischofskonferenz (wie Anm. 23) und Reese, Thomas J. (Hg.), Episcopal Conferences (wie Anm. 63); für die unterschiedlichen Positionen z. B. PUTTER, Kollegialitätsprinzip (wie Anm. 83), 14–18 sowie aktuell z. B. auch KAUFMANN, Franz-Xaver, Kirche in der ambivalenten Moderne, Freiburg i. Br. 2012, 219: „Weil intermediäre Vergemeinschaftungsformen regionaler Kirchen für die Evangelisation notwendig sind, müssen sie trotz ihrer historisch wandelbaren Formen ihren Gründen nach als Ausdruck göttlich gewollter *communio ecclesiarum* und als regional begrenzte Form bischöflicher Kollegialität verstanden werden.“

<sup>87</sup> Auch nach 1998 wird diese Meinung noch vertreten. Vgl. z. B. HAERING, Votum (wie Anm. 81), 189, der davon spricht, gemäß *Apostolos suos* könne „die Bischofskonferenz als bischöflich-hierarchische Instanz [...] auch als Trägerin des authentischen kirchlichen Lehramts tätig werden“. Vgl. DERS., Konziliare Ekklesiologie und kanonische Sprache, in: FS Pree, 61–80, hier 71. Auch das verbreitete Verständnis der Bischofskonferenz als einer Einrichtung des rein kirchlichen Rechts, die aber im göttlichen Recht gründe – KASPER, Walter, Der theologische Status der Bischofskonferenzen, in: ThQ 167 (1987), 1–16, hier 3 hat etwa von der Konferenz als einer Institution „iure ecclesiastico, aber cum fundamento in iure divino“ gesprochen; vgl. entspr. STOFFEL, Oskar, Einführung vor 447, in: MK CIC, Rn. 4 –, hat sich Papst Johannes Paul II. in *Apostolos suos* nicht zu eigen gemacht. Vgl. schon ANUTH, Bernhard Sven, „Heilsame Dezentralisierung“ durch Stärkung der Bischofskonferenzen? Kanonistische Schlaglichter, in: ThQ 196 (2016), 57–72, hier 66 und SCHÜLLER, Papst (wie Anm. 85), 279.

Die zitierte Klarstellung von *Apostolos suos* gilt auch für die Partikularkonzilien. Mit ihnen hatte der kirchliche Gesetzgeber die Bischofskonferenzen ja schon in c. 753 CIC/1983 parallelisiert.<sup>88</sup> Und auch 1998 konstatiert er für alle partikularkirchlichen Zusammenkünfte von Bischöfen, dass es ein dem kollegialen Handeln des Bischofskollegiums vergleichbares Zusammenwirken dort nicht gibt.<sup>89</sup> Partikularkonzilien und Bischofskonferenzen sind als Lehramtsträger also auch in dieser Negativabgrenzung gleichrangig.

Sowohl in der Bischofskonferenz als auch auf einem Provinzial- oder Plenarkonzil üben die Diözesanbischöfe und alle stimmberechtigten Titularbischöfe das partikularkirchliche Lehramt gemeinsam aus.<sup>90</sup> Dabei kann ein einzelner und können, je nach Zahl der Titularbischöfe, sogar alle Diözesanbischöfe überstimmt werden.<sup>91</sup> Dieser Befund kann überraschen angesichts der von Papst Johannes Paul II. in *Apostolos suos* (Nr. 20) ausgedrückten „Sorge vor einer unzulässigen Beschränkung der diözesanbischöflichen Gewalt durch andere Organe“<sup>92</sup>.

<sup>88</sup> Vgl. SOBAŃSKI, Canons (wie Anm. 33), 291, wonach c. 753 CIC/1983 „un parallélisme entre les conférences et les conciles particuliers“ eingeführt habe, sowie entspr. MANZANARES, Teaching authority (wie Anm. 36), 250.

<sup>89</sup> Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., MP *Apostolos suos* (wie Anm. 3), Nr. 10, wo in der offiziellen deutschen Übersetzung von „Zusammenschlüssen“ der Bischöfe die Rede ist, worunter Partikularkonzilien wohl nicht fielen. Der im Lateinischen (vgl. Anm. 85) verwendete Begriff ist allerdings „Zusammenkünfte“ (*conventus*); als solche müssen auch die Konzilien gelten. Zudem wird in Nr. 10 des MP *Apostolos suos* abschließend noch einmal betont: „Ex eo quod Ecclesiae particulares quibusdam in orbis terrarum partibus congregantur (aliquibus in nationibus, regionibus et ita porro), Episcopi qui iisdem praesident, haud coniunctim suam obeunt pastorem curam per collegiales actus, aequales actibus Collegii episcopalis.“

<sup>90</sup> Zu den mit beschließendem Stimmrecht einzuladenden Teilnehmern eines Partikularkonzils gehören, wenngleich in c. 443 § 1 CIC/1983 nicht erwähnt, nach cc. 381 § 2 und 427 § 1 CIC/1983 auch die nichtbischöflichen Vorsteher einer Teilkirche. Vgl. STOFFEL, Oskar, Kommentar zu c. 443, in: MK CIC, Rn. 3 sowie zustimmend BIER, Rechtsstellung (wie Anm. 9), 304. Anderer Meinung: Aymans-Mörsdorf KanR II, 306, wonach das entscheidende Stimmrecht „strikt den am Konzil rechtmäßig teilnehmenden Bischöfen vorbehalten“ sei (Hervorhebung im Original). Vgl. Aymans-Mörsdorf Lb III, 11 f. Authentische Lehrer sind nach c. 753 CIC/1983 in jedem Fall nur die auf dem Partikularkonzil versammelten Bischöfe.

<sup>91</sup> Vgl. BIER, Rechtsstellung (wie Anm. 9), 304 sowie DERS., s. v. Bischofskonferenzen (wie Anm. 81), 754, der hinsichtlich der Lehrautorität zudem darauf aufmerksam macht, dass ggf. schon „die Gegenstimme eines einzigen Hilfsbischofs die für Lehraussagen geforderte Einstimmigkeit“ verhindern und je nach Zusammensetzung der Konferenz „selbst ein einstimmiges Votum der Teilkirchenvorsteher nicht ausreichen [kann], um die notwendige Zwei-Drittel-Mehrheit zu erreichen“.

<sup>92</sup> BIER, Rechtsstellung (wie Anm. 9), 304, der weiterhin feststellt: „Was im Blick auf die Bischofskonferenz Gegenstand der Sorge des Gesetzgebers ist, wird von ihm für Partikularkonzilien nicht nur hingenommen, sondern durch die Gesetzgebung des CIC

Lehrentscheide von Partikularkonzilien konnten allerdings schon seit 1918 nur promulgiert werden und in Kraft treten nach einer Überprüfung (*recognitio*) durch den Apostolischen Stuhl.<sup>93</sup> Denselben Vorbehalt hat der damalige Papst nun 1998 auch für Lehrentscheidungen von Bischofskonferenzen eingeführt – zumindest für deren Regelfall: Tatsächlich dürfte es ja eher selten vorkommen, dass ausnahmslos alle Bischöfe in der Konferenz einer Lehrvorlage zustimmen.<sup>94</sup> Sollten sie es doch einmal tun, wäre dies auch lehrrechtlich eine Ausnahme, denn nur in diesem Fall wird ein kollektiver partikularkirchlicher Lehrentscheid ohne universalkirchliche Rekognoszierung oder andere Bestätigung zur authentischen Lehre, nur bei Einstimmigkeit lehrt die Bischofskonferenz also tatsächlich aus sich heraus.<sup>95</sup>

Diese Ausnahme von der Regel eines Überprüfungsvorbehalts zugunsten des Apostolischen Stuhls ist nicht einfach damit erklärbar, dass bei Einstimmigkeit ohne Enthaltung ja alle Diözesanbischöfe zugestimmt haben müssen, die durch einen inhaltlich identischen Beschluss auch als individuelle Lehramtsträger für eine im Konferenzgebiet einheitliche Lehre hätten sorgen können. Denn erstens dürfen einstimmig verabschiedete Lehren

sogar noch begünstigt“ (ebd.). Bier vermutet, die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers gelte womöglich „deshalb verstärkt den Bischofskonferenzen, weil die ursprüngliche Funktion der Konzilien ‚wegen der Schwerfälligkeit und Umständlichkeit ihrer Einberufung und Durchführung [...] in einer den heutigen Zeitumständen und den Bedürfnissen der Kirche angemesseneren Weise‘ durch die Bischofskonferenzen wahrgenommen werden“ könne (ebd., 304 f. mit Zitat aus LISTL, Joseph, Plenarkonzil und Bischofskonferenz, in: HdbKathKR<sup>2</sup>, 396–415, hier 396).

<sup>93</sup> Vgl. bereits c. 291 § 1 CIC/1917 („Absoluto Concilio plenario aut provinciali, praesens acta et decreta omnia ad Sanctam Sedem transmittat, nec eadem antea promulgentur, quam a Sacra Congregatione Concilii expensa et recognita fuerint; ipsimet autem Concilii Patres designent et modum promulgationis decretorum et tempus quo decreta promulgata obligare incipiant.“) sowie entspr. c. 446 CIC/1983 („Absoluto concilio particulari, praesens curet ut omnia acta concilii ad Apostolicam Sedem transmittantur; decreta a concilio edicta ne promulgentur, nisi postquam ab Apostolica Sede recognita fuerint; ipsius concilii est definire modum promulgationis decretorum et tempus quo decreta promulgata obligare incipiant.“) und dazu STOFFEL, Oskar, Kommentar zu c. 443, in: MK CIC, Rn. 2 sowie für konziliare Lehrdokumente Aymans-Mörsdorf Lb III, 12.

<sup>94</sup> Deshalb nennt ÖRSY, Bischofskonferenzen (wie Anm. 74), 16 das Einstimmigkeitserfordernis für nicht rekognoszierungspflichtige Lehrentscheidungen eine „hemmende Vorschrift“ und wünscht sich dessen Abschaffung, denn es „lähmt die Konferenzen, vor allem die größeren“. Für DUFFY, Eugene, The Teaching Authority of Episcopal Conferences Reconsidered in Light of the Renewal Initiated by Pope Francis, in: ET Studies 8 (2017), 289–308, hier 297 ist „a unanimous vote [...] practically impossible“; es sei zudem bei konziliaren Versammlungen noch nie gefordert worden.

<sup>95</sup> Anders BIER, Rechtsstellung (wie Anm. 9), 297 und mit ihm noch ANUTH, Lehraufgabe (wie Anm. 9), 139, Anm. 35.

nach *Apostolos suos* „zweifelloso im Namen der Konferenzen selbst“<sup>96</sup> veröffentlicht werden; Lehramtsträger ist also ausdrücklich die Bischofskonferenz. Zweitens werden durch eine authentische Lehre der Konferenz auch die Gläubigen jener Teilkirchen verpflichtet, die z. B. aufgrund einer Sedisvakanz zu diesem Zeitpunkt keinen bischöflichen, sondern einen nur priesterlichen und damit bei Lehrfragen nicht stimmberechtigten Vorsteher haben. Und drittens sind an einstimmig verabschiedete Lehren der Bischofskonferenz auch alle später ins Amt kommenden Diözesanbischöfe gebunden, während sie eine nur von ihrem Vorgänger verantwortete Lehre kraft ihres eigenen Lehramts ja jederzeit ändern könnten.<sup>97</sup>

Papst Johannes Paul II. hat 1998 durch *Apostolos suos* also nicht nur geklärt, dass die i. S. v. c. 753 CIC/1983 in einer Bischofskonferenz stimmberechtigt versammelten Bischöfe unter bestimmten Bedingungen im Namen der Konferenz ein partikularkirchliches Lehramt ausüben. Er hat auch, und dies gegen die ansonsten deutliche Tendenz seines *Motu proprio*<sup>98</sup>, die Bischofskonferenz gegenüber den Diözesanbischöfen lehrrechtlich gestärkt.<sup>99</sup> Das ist einerseits bemerkenswert, andererseits nicht

<sup>96</sup> PAPST JOHANNES PAUL II., MP *Apostolos suos* (wie Anm. 3), Art. 22.

<sup>97</sup> Anderer Meinung ist ERDÖ, Péter, Zur verschiedenen Natur der einzelnen Kompetenzen der Bischofskonferenz. Kanonistische Anmerkungen über den Apostolischen Brief „*Apostolos suos*“, in: FS Aymans (65), 83–95, hier 88: „Wenn die einstimmige Äußerung auch für die Bischöfe selbst und ihre Nachfolger eine bindende Kraft haben würde, sowie für die nicht zum Bischof geweihten Oberhirten und ihre Teilkirchen, würde dies sicherlich eine päpstliche Reservation gegenüber der Vollmacht der einzelnen Diözesanbischöfe bedeuten [...]. Ein solcher Vorbehalt aber muß ausdrücklich sein (vgl. cc. 10, 135 § 2) [...]. Es wäre aber in diesem Fall sehr schwer, über einen genügend ausdrücklichen Vorbehalt zu sprechen.“ Die „Interpretationsschwierigkeiten“ der entsprechenden Stellen von *Apostolos suos* seien „nämlich zu groß (vgl. c. 18)“.

<sup>98</sup> Vgl. die schon in Anm. 53 und 92 zitierten Einschätzungen der DBK und von BIER, Rechtsstellung (wie Anm. 9), 304.

<sup>99</sup> HALLERMANN, Bischofskonferenz (wie Anm. 81), 427 vertritt hingegen die Meinung, Ziel der *recognitio* sei „die Wahrung der Einmütigkeit, die auf einen von allen mitgetragenen Konsens in Fragen der Lehre abzielt“. Wie er zu dieser Einschätzung kommt, führt er allerdings nicht aus. Zudem gibt er auch die seit *Apostolos suos* geltenden Kriterien nur zum Teil richtig wieder: Nach Hallermann könne das „authentische Lehramt der B.[ischofskonferenz ...] nur ausgeübt werden, wenn alle Mitglieder der B.[ischofskonferenz] der Erkl.[ärung] zugestimmt haben; od. aber, wenn wenigstens zwei Drittel der Teilkirchenvorsteher u. Koadjutoren zugestimmt haben u. die Erkl.[ärung] durch den Apost. Stuhl überprüft worden ist“ (ebd.). Das ist insofern ungenau, als nur die Einstimmigkeit aller bischöflichen Mitglieder einer Bischofskonferenz verlangt ist; nach c. 753 CIC/1983 lehren ja nur die versammelten Bischöfe. Entsprechend ist auch für die mögliche *recognitio* des Apostolischen Stuhls mindestens eine Zweidrittelmehrheit aller bischöflichen Mitglieder der Konferenz gefordert, d. h. auch der Auxiliarbischöfe, die

überzubewerten: Sehr deutlich betont *Apostolos suos* nämlich auch die Nachrangigkeit des Lehramts der Bischofskonferenz gegenüber dem von Papst und Bischofskollegium. Schließlich ist das partikular-kirchliche Lehramt selbst gehorsamspflichtig und inhaltlich vor allem Multiplikator universalkirchlicher Lehren.<sup>100</sup> Für tatsächlich neue Fragen, bei deren Beantwortung noch keine universalkirchlichen Vorgaben zu beachten sind, wird den Bischofskonferenzen ins Stammbuch geschrieben: Der „Begrenzungen ihrer Aussagen“ müssten sie sich stets bewusst sein, „sorgfältig vermeiden“, dass durch ihre Entscheidungen die Lehrautorität anderer Bischöfe beeinträchtigt werden, und außerdem die potenzielle mediale Resonanz ihrer Lehren berücksichtigen.<sup>101</sup> Entscheidet im Regelfall über die *recognitio* ohnehin der Apostolische Stuhl, ob eine Lehre überhaupt verpflichtend wird, ist den Bischofskonferenzen damit in Lehrfragen zusätzlich größtmögliche Zurückhaltung auferlegt.<sup>102</sup> Sollten ausnahmsweise doch einmal alle bischöflichen Konferenzmitglieder einer Lehre zustimmen, so dass diese auch ohne obrigkeitliche Überprüfung verbindlich wird, kann die betreffende Entscheidung nachfolgend durch das universalkirchliche Lehramt jederzeit anders akzentuiert, partiell korrigiert oder auch gänzlich aufgehoben werden.

*Apostolos suos* hat die Bischofskonferenz also lehrrechtlich zwar punktuell gestärkt, zugleich aber ihr Lehramt insgesamt marginalisiert. Die Bischofs-

---

weder Teilkirchenvorsteher noch Koadjutoren sind, während die „nur“ priesterlichen Teilkirchenvorsteher bei Abstimmungen über eine Lehrerkklärung der Bischofskonferenz kein Stimmrecht haben. – Die lehrrechtliche Aufwertung der Bischofskonferenzen verkennt aktuell auch der Präfekt der Gottesdienstkongregation und Kurienkardinal Robert Sarah, wenn er im Interview mit der französischen Zeitschrift „Valeurs actuelles“ vor einem falschen Synodalitätsverständnis warnt: „Der Erstverantwortliche der Kirche ist der Papst, jener der Ortskirche der Bischof in seiner Diözese – und nicht die Bischofskonferenz. Diese sei nur für den Austausch da, nicht für die Umsetzung einer Richtung und habe keine rechtliche Autorität oder Kompetenz auf dem Gebiet der Lehre“ (Sarah: Bischofskonferenzen haben keine Autorität. Kurienkardinal warnt vor falschem Verständnis von Synodalität, vom 29. März 2019; URL: <https://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/sarah-bischofskonferenzen-haben-keine-autoritaet> [eingesehen am 2. April 2019]).

<sup>100</sup> Das bekräftigt PAPST JOHANNES PAUL II., MP *Apostolos suos* (wie Anm. 3), Art. 21 für die Bischofskonferenz: „Da die Glaubenslehre ein gemeinsames Gut der ganzen Kirche und Band ihrer Gemeinschaft ist, sind die in der Bischofskonferenz versammelten Bischöfe vor allem darauf besorgt, dem Lehramt der universalen Kirche zu folgen und es in angemessener Weise zu dem ihnen anvertrauten Volk gelangen zu lassen.“

<sup>101</sup> Vgl. ebd., Nr. 22 (vgl. schon oben Anm. 58).

<sup>102</sup> Insofern sind die Vorgaben von Nr. 22 des MP *Apostolos suos* mehr als nur „fromme Ermahnungen“, wie HENRICI, Bischofskonferenzen (wie Anm. 59), 160 schreibt.

konferenz ist auch in Lehrfragen keine bischöflich-kollegiale, hierarchische Zwischeninstanz, kein „nationalkirchliches“ Lehrorgan, das in Konkurrenz zum universalkirchlichen Lehramt treten oder gar den päpstlichen Lehrprimat gefährden könnte.<sup>103</sup>

Als Papst Franziskus 2013 festgestellt hat, es gebe noch keine hinreichend deutliche Satzung für die Bischofskonferenzen, in der diese „als Subjekte mit konkreten Kompetenzbereichen“ inklusive „einer gewissen authentischen Lehrautorität“ konturiert sind (EG 32), konnte dies vermuten lassen, der Papst plane eine Aufwertung der Bischofskonferenzen und ihres Lehramts.<sup>104</sup> Geschehen ist diesbezüglich bis heute allerdings nichts.<sup>105</sup> Manche sehen es zwar schon als „wichtigen Schritt“ einer Entwicklung „in Bezug auf die Lehrautorität der Bischofskonferenzen“ an, dass Papst Franziskus in *Evangelii gaudium* verschiedentlich „Aussagen von Bischofskonferenzen als Beleg für seine eigenen Ausführungen an[führt]“<sup>106</sup>. Tatsächlich

<sup>103</sup> Nationalkirchliche Bestrebungen von Bischofskonferenzen waren amtlich schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts und ebenso nach Inkrafttreten des CIC/1983 befürchtet worden. Vgl. hierzu etwa BIER, Rechtsstellung (wie Anm. 9), 302, Anm. 104 mit Verweis auf MÜLLER, Verhältnis (wie Anm. 41), 236 und NEUMANN, Johannes, Modernisierungstendenzen im kirchlichen Gesetzbuch von 1983? Ein analytischer Versuch, in: Der Staat 26 (1987), 397–420, hier 405 sowie die entsprechenden Bedenken bei RATZINGER, Lage (wie Anm. 43), 60 f.

<sup>104</sup> Schließlich formuliert Papst Franziskus direkt anschließend: „Eine übertriebene Zentralisierung kompliziert das Leben der Kirche und ihre missionarische Dynamik, anstatt ihr zu helfen“ (EG 32). SÖDING, Freude (wie Anm. 2), 512 nennt dies einen „bemerkenswerten Satz“, wenngleich nähere Ausführungen fehlten. „Aber die Schlüsselwörter ‚Satzung‘, ‚Subjekte‘, ‚Kompetenzbereiche‘ und ‚Lehrautorität‘ elektrisieren“ ihn (ebd., 513). Warum er infolgedessen aber Reflexions- und Handlungsbedarf nicht beim Papst, sondern bei den Bischofskonferenzen sieht (vgl. ebd.), erschließt sich zumindest aus kirchenrechtlicher Sicht nicht. – Schon vor EG 32 hatte Papst Franziskus betont, er glaube nicht, dass man von seinem „Lehramt eine endgültige oder vollständige Aussage zu allen Fragen erwarten muss, welche die Kirche und die Welt betreffen“. Es sei „nicht angebracht, dass der Papst die örtlichen Bischöfe in der Bewertung aller Problemkreise ersetzt, die in ihren Gebieten auftauchen“; stattdessen scheine es ihm notwendig, „in einer heilsamen ‚Dezentralisierung‘ voranzuschreiten“ (EG 16, Hervorhebung B. A.).

<sup>105</sup> In seinem Motuproprio *Mitis iudex* zur Reform des Ehenichtigkeitsprozesses, in: AAS 107 (2015), 958–970; dt.: Papst Franziskus, MP *Mitis iudex* vom 15. August 2015, URL: [http://w2.vatican.va/content/francesco/de/motu\\_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio\\_20150815\\_mitis-iudex-dominus-iesus.html](http://w2.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio_20150815_mitis-iudex-dominus-iesus.html) [eingesehen am 1. August 2019], hat Papst Franziskus im Gegenteil die Diözesanbischöfe rechtlich gestärkt und Skepsis den Bischofskonferenzen gegenüber erkennen lassen. Vgl. BERKMANN, Burkhard J., Mehr Subsidiarität im Kirchenrecht. Bischofskonferenzen und Verwaltungsgerichte, in: Conc 52 (2016), 604–613 und auch schon ANUTH, Dezentralisierung (wie Anm. 87), 70.

<sup>106</sup> HENRICI, Bischofskonferenzen (wie Anm. 59), 164. Papst Franziskus zitiert in EG „an sieben Stellen Aparecida, zweimal Puebla, ferner zweimal die Bischofskonferenzen der

mag dieses Vorgehen symbolträchtig sein, (lehr)rechtlich relevant ist es nicht. Auch wenn sich der Papst im Sinne einer „heilsamen ‚Dezentralisierung‘“ (EG 16) zugunsten der regionalen oder nationalen Bischofskonferenzen selbst Zurückhaltung bei der Ausübung seiner Gewalt<sup>107</sup> auferlegen sollte: Die Rezeption teilkirchlicher Lehren geschieht in primatialer Souveränität und die Möglichkeit eines päpstlichen Eingreifens in nachgehender Sorge zum Wohl der Kirche bleibt bestehen.<sup>108</sup> Auch theologisch und kirchenrechtlich aufgewertete Bischofskonferenzen bleiben dem Papst systemstimmig und daher nicht überraschend untergeordnet und zu seiner Disposition. Die Debatte um die Lehrautorität der Bischofskonferenz ist vor diesem Hintergrund vor allem von akademischem Interesse.

## DER BISCHOF UND DIE BISCHOFSKONFERENZ

---

USA und Frankreichs und je einmal jene von Brasilien, der Philippinen, des Kongo und von Indien. Das ist, soviel ich sehe, etwas Neues in einem päpstlichen Lehrschreiben. Wenn bisher ein solches Schreiben Bischofskonferenzen oder deren Entscheide überhaupt erwähnte, dann nur im Sinne ihrer Bestätigung durch den Papst. Papst Franziskus dagegen lässt umgekehrt seine Aussagen durch die Bischofskonferenzen erläutern oder gar bestätigen“ (ebd.). Vgl. ganz ähnlich DUFFY, *Teaching Authority* (wie Anm. 94), 299 f.

<sup>107</sup> Zur rechtlichen Stellung des Papstes in der römisch-katholischen Kirche vgl. etwa BIER, Georg, *Einsame Spitze. Die innerkirchliche Rechtsstellung des Papstes*, in: Heinzmann, Richard (Hg.), *Kirche – Idee und Wirklichkeit. Für eine Erneuerung aus dem Ursprung*, Freiburg i. Br. 2014, 229–250.

<sup>108</sup> Das gilt auch für alle Fälle einer tatsächlich oder vermeintlich „situationsadäquate[n] Dezentralisierung des Magisteriums“ (BÖHNKE, Michael, *Vertrauensgewissheit. Traditionsbildung als epikletisches Geschehen*, in: *IKaZ* 46 [2017], 268–275, hier 274); vgl. SCHÜLLER, *Papst* (wie Anm. 85), 274 und 280.